Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6691

8.11.2024

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

zur Auslegung und Umsetzung bestrimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (dritte Bekanntmachung der Kommission)

(C/2024/6691)

Mit der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (im Folgenden „Taxonomie-Verordnung“) wurde ein einheitliches Klassifikationssystem der EU für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten geschaffen (sogenannte „taxonomiekonforme Tätigkeiten“); ferner wurden in Bezug auf diese Tätigkeiten Transparenzpflichten für bestimmte Nicht-Finanz- und Finanzunternehmen eingeführt ([1]).

1. HINTERGRUND

Im Juni 2021 erließ die Kommission den delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie zur Durchführung der Taxonomie-Verordnung („delegierter Rechtsakt zur Klimataxonomie“) ([2]) im Hinblick auf Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel leisten. Im März 2022 änderte die Kommission den delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie, indem sie Kriterien für bestimmte neue Tätigkeiten im Energiebereich hinzufügte ([3]). Im Juni 2023 nahm die Kommission den delegierten Rechtsakt zur EU-Umwelttaxonomie (im Folgenden „delegierter Rechtsakt zum Umweltschutz“) für die übrigen Umweltziele ([4]) an und änderte den delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie, indem Kriterien für neue Tätigkeiten in den Sektoren Fertigung und Verkehr hinzugefügt wurden ([5]).

Im Juli 2021 nahm die Kommission einen delegierten Rechtsakt an, in dem die Offenlegungspflichten von Unternehmen nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung in Bezug auf deren taxonomiefähige und taxonomiekonforme Tätigkeiten festgelegt sind ([6]) (im Folgenden „delegierter Rechtsakt über die Offenlegungspflichten“). Dieser delegierte Rechtsakt wurde im Juni 2023 durch den delegierten Rechtsakt zum Umweltschutz geändert, um sicherzustellen, dass die Offenlegungspflichten mit dem delegierten Rechtsakt zum Umweltschutz in Einklang stehen.

([1]) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 1).

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L 2023/2486 vom 21.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2486/oj).

([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden (ABl. L 2023/2485 vom 21.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2485/oj).

([6]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

Die Kommission hat bereits die folgenden vier Leitfäden zum Inhalt des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten veröffentlicht:

— eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit häufig gestellten Fragen (Frequently Asked Questions, FAQ) zum Thema „What is the EU Taxonomy Article 8 delegated act and how will it work in practice?“ (Was ist der delegierte Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie nach Artikel 8 und wie wird er in der Praxis funktionieren?) ([7]);

— eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit häufig gestellten Fragen dazu, wie Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen ihre taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten melden sollten ([8]);

— eine Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten für die Meldung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten ([9]);

— eine Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten durch Nicht-Finanzunternehmen ([10]).

Um die Umsetzung der EU-Taxonomie zu erleichtern, nahm die Kommission außerdem eine Bekanntmachung über die rechtliche Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften über die technischen Bewertungskriterien für taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten, die im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie festgelegt sind, an (Bekanntmachung der Kommission zum delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie ([11])).

Nicht-Finanzunternehmen melden seit dem 1. Januar 2023 ihre wichtigsten Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, KPI) zur Taxonomie. Nach dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten sind Finanzunternehmen verpflichtet, bei der Berechnung ihrer eigenen KPI, einschließlich der Green Asset Ratio (GAR), die von ihren Gegenparteien offengelegten KPI heranzuziehen ([12]). Darüber hinaus müssen Finanzmarktteilnehmer gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) ([13]) die wichtigsten KPI von Unternehmen, in die investiert wird, heranziehen, um die Umweltleistung von Finanzprodukten zu bewerten ([14]).

Finanzunternehmen melden ihre KPI seit dem 1. Januar 2024 ([15]). Da die Berechnung der KPI von Finanzunternehmen, einschließlich der GAR, vom Informations- und Datenfluss der von ihnen finanzierten finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien abhängig ist, erwartet die Kommission, dass sich die Robustheit und Genauigkeit dieser KPI im Zuge der Übernahme der EU-Taxonomie durch die betreffenden Unternehmen sowie mit dem verstärkten Datenfluss von Nicht-Finanzunternehmen an Finanzunternehmen allmählich verbessern wird.

Es wird davon ausgegangen, dass der Grad der Taxonomiekonformität von Risikopositionen, mit denen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte finanziert werden, die vor der EU-Taxonomie aufgesetzt wurden (d. h. Altbestände), geringer sein dürfte als der Grad der Taxonomiekonformität von Risikopositionen, mit denen künftig Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte finanziert werden (d. h. neue Finanzierungsströme). Dies ist mit dem Ziel der EU-Taxonomie kohärent, die Finanzierung neuer ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten und Projekte zu erleichtern.

([7]) https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-07/sustainable-finance-taxonomy-article-8-faq_en.pdf.
([8]) https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-01/sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq_en.pdf.
([9]) Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung für die Meldung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (2022/C 385/01) (ABl. C 385 vom 6.10.2022, S. 1).
([10]) Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (zweite Bekanntmachung der Kommission) (ABl. C, C/2023/305, 20.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/305/oj).
([11]) Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie zur Festlegung technischer Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen und erhebliche Beeinträchtigungen eines der anderen Umweltziele vermeiden (ABl. C, C/2023/267, 20.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/267/oj).
([12]) Die einschlägigen Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten werden in den Fußnoten 35-38 zitiert.
([13]) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).
([14]) Artikel 8 Absatz 2a und Artikel 9 Absatz 4a SFDR.
([15]) Artikel 10 Absatz 5 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten.

Zudem sind die spezifischen Risikopositionen, auf die in Artikel 9 Bezug genommen wird, etwa bestimmte Risikopositionen gegenüber Staaten sowie Risikopositionen gegenüber nicht börsennotierten kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden „KMU“) und bestimmten Nicht-EU-Unternehmen, nicht in den Offenlegungsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten für Finanzunternehmen erfasst. Nach Artikel 9 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten muss die Kommission die Behandlung dieser Risikopositionen auf der Grundlage einer Folgenabschätzung, insbesondere für KMU, überprüfen und dabei den Verwaltungsaufwand, den Zugang zu Finanzmitteln und andere Auswirkungen beurteilen, die sich aus einer möglichen Ausweitung der KPI auf Risikopositionen gegenüber KMU ergeben.

Da die einschlägigen Risikopositionen somit nur in begrenztem Umfang unter die geltenden Offenlegungsvorschriften fallen, können die KPI derzeit nicht alle Finanzierungen taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten durch Finanzunternehmen widerspiegeln. Die Finanzunternehmen sollten – auch wenn hinreichende Daten und angemessene Nachweise fehlen – auf freiwilliger Basis und getrennt von ihren KPI Folgendes offenlegen:

— Schätzungen für die Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen, die derzeit nicht in ihren KPI erfasst sind (z. B. Risikopositionen gegenüber nicht börsennotierten KMU),

— Schätzungen für die Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen, die unter die KPI fallen, aber für die den Finanzunternehmen keine hinreichenden Daten und angemessenen Nachweise vorliegen, die für ihre Risikopositionen spezifisch sind und deren Taxonomiekonformität belegen, oder

— Informationen über eine teilweise bestehende Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen (d. h. wenn nur bestimmte Taxonomiekriterien erfüllt sind oder nachweislich erfüllt sind).

Die KPI von Finanzunternehmen sollen ein getreues Bild vermitteln, inwieweit die von einem Finanzunternehmen finanzierten Wirtschaftstätigkeiten taxonomiekonform sind, dienen aber nicht dazu, die Finanzierung bestimmter Sektoren einzuschränken, etwa strategischer Sektoren oder bestimmter Wirtschaftsbeteiligter, einschließlich KMU. Solche spezifischen Sektoren und Wirtschaftsbeteiligten sollten somit auch weiterhin finanziert werden. Infolgedessen sollten die KPI von Finanzunternehmen, einschließlich der GAR, in einem breiteren Kontext der Finanzierungs- und Investitionstätigkeiten von Finanzunternehmen betrachtet werden, da diese Unternehmen nicht nur taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten, sondern sämtliche legalen Wirtschaftstätigkeiten und -beteiligten finanzieren.

2. ZWECK DER BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

Während sich die früheren Bekanntmachungen und Arbeitsunterlagen der Kommission hauptsächlich auf Nicht-Finanzunternehmen konzentrierten, besteht der Zweck der vorliegenden Bekanntmachung darin, Finanzunternehmen weitere Leitlinien zur Auslegung und Umsetzung an die Hand zu geben, und zwar in Form von Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Meldung ihrer KPI im Rahmen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten. Solche häufig gestellten Fragen stammen von Interessenträgern, die den Berichtspflichten unterliegen, von der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen sowie von nationalen und europäischen Aufsichtsbehörden. Mit der vorliegenden Bekanntmachung will die Kommission den Interessenträgern die kosteneffiziente Einhaltung der rechtlichen Anforderungen erleichtern und die Nutzbarkeit und Vergleichbarkeit der gemeldeten Informationen gewährleisten, damit die nachhaltige Finanzierung ausgebaut wird. Die Kommission kann diese FAQ bei Bedarf aktualisieren.

Mit den in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Antworten auf häufig gestellte Fragen werden die in den geltenden Rechtsvorschriften bereits enthaltenen Bestimmungen näher erläutert. Die aufgrund dieser Rechtsvorschriften bestehenden Rechte und Verpflichtungen für die Wirtschaftsbeteiligten oder zuständigen Behörden werden durch diese Antworten nicht ausgeweitet, und es werden auch keine zusätzlichen Anforderungen eingeführt. Die Antworten auf häufig gestellte Fragen sollen lediglich dazu dienen, Finanzunternehmen bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu unterstützen. Nur der Gerichtshof der Europäischen Union ist befugt, Unionsrecht verbindlich auszulegen. Die in dieser Bekanntmachung dargelegten Standpunkte können dem Standpunkt, den die Kommission möglicherweise vor den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten vertritt, nicht vorgreifen.

Einschlägige Begriffe und Liste der geltenden Rechtsvorschriften

Begriff	Referenz
Rechnungslegungsrichtlinie	Richtlinie 2013/34/EU ([1])
AIF	Alternativer Investmentfonds
Anhang I DDA	Anhang I des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang II DDA	Anhang II des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang III DDA	Anhang III des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang IV DDA	Anhang IV des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten

Anhang V DDA	Anhang V des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang VI DDA	Anhang VI des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang VII DDA	Anhang VII des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang VIII DDA	Anhang VIII des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang IX DDA	Anhang IX des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang X DDA	Anhang X des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang XI DDA	Anhang XI des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang XII DDA	Anhang XII des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
CapEx	Investitionsausgaben (Capital expenditure)
CapEx-KPI	Wichtigster Leistungsindikator bezogen auf Investitionsausgaben gemäß Abschnitt 1.1.2 Anhang I DDA
CCP	Zentrale Gegenpartei
Anpassung an den Klimawandel (CCA)	Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 9 Buchstabe b der Taxonomie-Verordnung
Klimaschutz (CCM)	Klimaschutz gemäß Artikel 9 Buchstabe a der Taxonomie-Verordnung
Delegierter Rechtsakt zur Klimataxonomie	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ([2])
Bekanntmachung der Kommission zum delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie	Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie ([3])
CRR	Eigenmittelverordnung ([4])
CRD	Eigenkapitalrichtlinie ([5])
CSD	Zentralverwahrer
CSDR	Verordnung über Zentralverwahrer (EU) Nr. 909/2014 ([6])
CSRD	Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ([7])
Delegierter Rechtsakt über die Offenlegungspflichten (DDA)	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission ([8])
DNSH	Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm)
EMIR	Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EU) 648/2012 ([9])
Ermöglichende Tätigkeiten	Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikels 16 der Taxonomie-Verordnung
EuGB	Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2023/2631 ausgegebene Europäische Grüne Anleihe ([10])
Delegierter Rechtsakt zum Umweltschutz	Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission ([11])
GAR DS	Green Asset Ratio für Schuldverschreibungen gegenüber Nicht-Finanzunternehmen gemäß Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 Ziffer ii
GAR EH	Green Asset Ratio für Beteiligungen von Kreditinstituten an Nicht-Finanzunternehmen gemäß Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 Ziffer iii
GAR L&A	Green Asset Ratio für Kreditvergaben an Nicht-Finanzunternehmen (*Darlehen und Kredite – GAR L&A*) gemäß Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 Ziffer i
IFRS	International Financial Reporting Standards

Wichtigste Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, KPI)	Wichtigste Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, KPI) von Nicht-Finanzunternehmen oder Finanzunternehmen gemäß dem einschlägigen Anhang des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
MiFID	Richtlinie 2014/65/EU über Märkte und Finanzinstrumente ([12])
OpEx	Betriebsausgaben (Operational expenditure)
OpEx-KPI	Wichtigster Leistungsindikator bezogen auf die Betriebsausgaben gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.3 DDA
Meldendes Unternehmen	Nicht-Finanzunternehmen, das gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung einer Meldepflicht unterliegt
Zweite Bekanntmachung der Kommission	Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (zweite Bekanntmachung der Kommission) ([13])
Zweite Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen	Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel *„FAQ: Wie sollten Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung melden?* ([14])
Wesentlicher Beitrag	Ein wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der in Artikel 9 genannten Umweltziele im Einklang mit den Artikeln 10 bis 16 der Taxonomie-Verordnung
Nachhaltiges Finanzwesen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)	Verordnung (EU) 2019/2088 ([15])
Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit	Eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Taxonomiegeeignete bzw. taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit	Eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne des Artikels 1 Nummer 5 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Nicht taxonomiegeeignete bzw. nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit	Eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne des Artikels 1 Nummer 6 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Taxonomie-Verordnung	Verordnung (EU) 2020/852 ([16])
Übergangstätigkeiten	Wirtschaftstätigkeiten nach Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung
TSC	Technische Bewertungskriterien (Technical screening criteria)
Umsatz-KPI	Wichtigster Leistungsindikator bezogen auf den Umsatz gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.1 DDA
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

(1) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

(2) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

(3) Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie zur Festlegung technischer Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen und erhebliche Beeinträchtigungen eines der anderen Umweltziele vermeiden (ABl. C, C/2023/267, 20.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/267/oj).

(4) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

(5) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

(6) Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

(7) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).

(8) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

(9) Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

(10) Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2631/oj).

(11) Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L, 2023/2486, 21.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2486/oj).

(12) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

(13) Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (zweite Bekanntmachung der Kommission) (ABl. C, C/2023/305, 20.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/305/oj).

(14) https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-01/sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq_en.pdf.

(15) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1) (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1).

(16) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

FINANZUNTERNEHMEN

1. **ALLGEMEINE FRAGEN**

A. *UMFANG DER ERFASSTEN UNTERNEHMEN*

1. Welche KPI sollten von Unternehmen wie zentralen Gegenparteien (CCP), Zentralverwahrern, Leasinggesellschaften und Zahlungsinstituten gemeldet werden? Sollten Risikopositionen gegenüber solchen Unternehmen als Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen oder Nicht-Finanzunternehmen behandelt werden?

Unternehmen, die der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Artikeln 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie unterliegen, müssen prüfen, welche KPI für sie relevant sind.

Unternehmen, die der Definition von Finanzunternehmen nach Artikel 1 Absatz 8 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten entsprechen (d. h. Vermögensverwalter, Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen), sollten die spezifischen KPI gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten melden. Unternehmen, die nicht der Definition von Finanzunternehmen nach Artikel 1 Absatz 8 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten entsprechen, jedoch Finanzdienstleistungen erbringen, sollten als Nicht-Finanzunternehmen gelten. Sie sollten die KPI für Nicht-Finanzunternehmen im Einklang mit den Anhängen I und II DDA melden.

Solche Unternehmen sollten jedoch zusätzlich zu den für Nicht-Finanzunternehmen offenzulegenden KPI freiwillig auch die KPI für Finanzunternehmen offenlegen, da diese KPI ein aussagekräftigerer Indikator für die Taxonomiekonformität der von ihnen erbrachten Finanzdienstleistungen sein könnten.

Zudem kann ein berichtendes Unternehmen, das funktional dieselben Tätigkeiten ausübt wie ein spezifisches Finanzunternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 8 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten, freiwillig die für ein solches Finanzunternehmen geltenden KPI anwenden. So kann ein berichtendes Unternehmen, das Bankdienstleistungen wie Darlehen und Finanzierungen bereitstellt, auf freiwilliger Basis die Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten anwenden, die für Kreditinstitute für die Zwecke der Taxonomie-Angaben relevant sind.

Sind zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Leasinggesellschaften oder Zahlungsinstitute nach dem Recht eines Mitgliedstaats verpflichtet, für die Ausübung ihrer spezifischen Tätigkeiten über eine Zulassung für ein Finanzunternehmen zu verfügen, so sollten auch diese Unternehmen die für die betreffende Kategorie von Finanzunternehmen geltenden KPI anwenden. Schreibt beispielsweise ein Mitgliedstaat vor, dass für die Ausübung dieser Tätigkeiten eine Zulassung nach Artikel 8 der Eigenkapitalrichtlinie benötigt wird, so kann das Unternehmen freiwillig die für Kreditinstitute geltenden KPI offenlegen (Anhänge V und VI DDA).

Weitere Erläuterungen, wie Unternehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen, die KPI für Finanzunternehmen anwenden können, finden sich in Anlage I dieser Bekanntmachung.

B. *UMFANG DER KONSOLIDIERUNG VON OFFENLEGUNGEN*

2. Sollten berichtende Finanzunternehmen, in deren Eigentum sich andere Finanzunternehmen befinden, ihre Taxonomie-Angaben auf der Grundlage der Regulierungs- oder der Rechnungslegungsebene der Gruppenkonsolidierung vorlegen? Welcher Konsolidierungsgrad gilt für die Gruppenkonsolidierung des berichtenden Unternehmens für die Zwecke der Taxonomie-Angaben?

Im Einklang mit Anhang V DDA Ziffer 1.1.1. zur Konsolidierung der einschlägigen KPI für Kreditinstitute legen diese Institute *„die relevanten KPI auf der Grundlage des gemäß Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmten aufsichtlichen Konsolidierungskreises offen“*. Ebenso sollten Mutterunternehmen und ihre Tochterunternehmen, bei denen es sich um Finanzunternehmen handelt und die keine Kreditinstitute sind und Aufsichtsvorschriften ([16]) unterliegen, ihre Angaben auf der Grundlage des aufsichtlichen Konsolidierungskreises offenlegen. Handelt es sich sowohl bei den Mutterunternehmen als auch ihren Tochterunternehmen um Finanzunternehmen, die jedoch keinen Aufsichtsvorschriften unterliegen, sollten sie ihre Angaben auf der Grundlage des bilanziellen Konsolidierungskreises nach Maßgabe von Kapitel 6 der Rechnungslegungsrichtlinie offenlegen.

([16]) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1); Richtlinie 2014/65/EU (MiFID); Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR).

Die Antworten auf die Fragen 9 bis 12 der zweiten Bekanntmachung der Kommission über den Konsolidierungsgrad der KPI von Nicht-Finanzunternehmen und auf Frage 7 dieser Bekanntmachung sind auch für Finanzunternehmen relevant.

C. *TAXONOMIEBEZOGENE BEWERTUNG VON RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER EINZELNEN UNTERNEHMEN*

3. **Sollten Finanzunternehmen zwei KPI für Investitionen oder Risikopositionen berechnen – einen auf der Grundlage der Umsatz-KPI und einen auf der Grundlage der CapEx-KPI der Unternehmen, in die investiert wird, bzw. der Gegenparteien? Oder sollten Finanzunternehmen die Werte von Umsatz-KPI und CapEx-KPI der Unternehmen, in die investiert wird, bzw. der Gegenparteien in einem einzigen KPI miteinander kombinieren?**

Im delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten wird die Methode für die Bewertung der KPI von Risikopositionen festgelegt, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt oder unbekannt ist.

Nach Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten werden Risikopositionen gegenüber Finanzinstrumenten, die nicht der Finanzierung bestimmter festgelegter Tätigkeiten dienen (unbekannte Verwendung der Erlöse), nach der in den Anhängen III, V, VII und IX DDA festgelegten Methode mit dem umsatzbasierten und dem CapEx-basierten KPI des Emittenten gewichtet und dann in den Zähler des relevanten KPI einbezogen. Für bestimmte KPI von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ist nach der Methode nicht der KPI des Emittenten, sondern der KPI der Gegenpartei zu verwenden. Darüber hinaus sollten im Einklang mit Anhang V Abschnitt 1.2.1 Absatz 4 DDA Risikopositionen, bei denen es sich um Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen, Eigenkapitalinstrumente und wieder in Besitz genommene Sicherheiten handelt, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten auf der Grundlage der Umsatz- und CapEx-KPI der zugrunde liegenden Vermögenswerte finanziert werden, in den Zähler der einschlägigen KPI einbezogen werden.

Finanzunternehmen sollten daher zwei separate KPI berechnen und offenlegen:

— einen umsatzbasierten KPI, bei dem die Gewichtung von Risikopositionen mit unbekannter Verwendung der Erlöse auf den Umsatz-KPI der betreffenden Emittenten/Gegenparteien beruht, und

— einen CapEx-basierten KPI, bei dem die Gewichtung von Risikopositionen mit unbekannter Verwendung der Erlöse auf den CapEx-KPI der betreffenden Emittenten/Gegenparteien beruht.

Risikopositionen, die der Finanzierung bestimmter festgelegter Tätigkeiten dienen (und bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist), sollten in den Zähler sowohl des umsatzbasierten als auch des CapEx-KPI des Finanzunternehmens aufgenommen werden, und zwar bis zu dem Betrag, zu dem solche Risikopositionen taxonomiekonforme Tätigkeiten finanzieren, und ohne weitere Gewichtung des KPI von Emittent/Gegenpartei ([17]).

Daher sollten Finanzunternehmen bei der Berechnung des Zählers ihrer KPI Risikopositionen wie folgt einbeziehen:

— der Zähler der umsatzbasierten KPI sollte i) dem Betrag der Risikopositionen mit bekannter Verwendung der Erlöse zur Finanzierung taxonomiekonformer Tätigkeiten sowie ii) dem Betrag der Risikopositionen mit unbekannter Verwendung der Erlöse, gewichtet nach den Umsatz-KPI der betreffenden Emittenten/Gegenparteien, entsprechen;

— der Zähler der CapEx-basierten KPI sollte i) dem Betrag der Risikopositionen mit bekannter Verwendung der Erlöse zur Finanzierung taxonomiekonformer Tätigkeiten sowie ii) dem Betrag der Risikopositionen mit unbekannter Verwendung der Erlöse, gewichtet nach den CapEx-KPI der betreffenden Emittenten/Gegenparteien, entsprechen.

Nachstehend sind weitere Informationen aufgeschlüsselt nach Art des Finanzunternehmens aufgeführt.

Vermögensverwalter

Nach Anhang III Abschnitt 1.2 letzter Unterabsatz DDA sollten Vermögensverwalter zwei separate KPI offenlegen – einen KPI auf der Grundlage der Umsatz-KPI der Unternehmen, in die investiert wird, und einen KPI auf der Grundlage der CapEx-KPI der Unternehmen, in die investiert wird. Wie diese umsatzbasierten und CapEx-basierten KPI berechnet werden, ist in Anhang III Abschnitt 1.1 Buchstaben a bis e DDA, aufgeschlüsselt nach der Art des Unternehmens, in das investiert wird, erläutert.

([17]) So sollte beispielsweise eine Risikoposition mit bekannter Verwendung der Erlöse zur Finanzierung einer taxonomiekonformen Tätigkeit in Höhe von 100 Mio. EUR sowohl in den Zähler des umsatzbasierten als auch des CapEx-basierten KPI einbezogen werden – und zwar in gleicher Höhe und ohne Gewichtung des KPI des jeweiligen Emittenten/der jeweiligen Gegenparteien.

Dies spiegelt sich entsprechend im Meldebogen in Anhang IV DDA wider, wonach berichtende Unternehmen KPI-Werte gesondert auf der Grundlage der umsatzbasierten KPI und der CapEx-basierten KPI der Unternehmen, in die investiert wird, angeben müssen (d. h. in der ersten Zeile sowie in den Abschnitten „Zusätzliche ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Zählers des KPI“ und „Aufschlüsselung des Zählers des KPI nach Umweltziel“).

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

Nach Anhang IX Abschnitt 1 Absatz 5 Buchstaben a bis e DDA sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen den Investitions-KPI gesondert auf der Grundlage der umsatzbasierten KPI und der CapEx-basierten KPI der Unternehmen, in die investiert wird, offenlegen. Die Berechnungen der umsatzbasierten KPI und der CapEx-basierten KPI von Unternehmen, in die investiert wird, sind unter diesen Buchstaben aufgeschlüsselt nach Art des Unternehmens, in das investiert wird, aufgeführt.

Dies spiegelt sich entsprechend im Meldebogen in Anhang X DDA wider, wonach berichtende Unternehmen KPI-Werte gesondert auf der Grundlage der umsatzbasierten KPI und der CapEx-basierten KPI der Unternehmen, in die investiert wird, angeben müssen (d. h. in der ersten Zeile sowie in den Abschnitten „Zusätzliche ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Zählers des KPI“ und „Aufschlüsselung des Zählers des KPI nach Umweltziel“).

Wertpapierfirmen

Nach Anhang VII Abschnitt 2.4 DDA sollten Wertpapierfirmen bei der Berechnung der GAR für ihre Dienstleistungen und Tätigkeiten für eigene Rechnung für jedes Umweltziel die Umsatz- und CapEx-KPI der Unternehmen, in die investiert wird, heranziehen.

Die Berechnungen für die umsatzbasierten und CapEx-basierten KPI von Unternehmen, in die investiert wird, werden in Abschnitt 2.4 Absatz 3 Buchstaben a bis e des Anhangs VII DDA, aufgeschlüsselt nach der Art des Unternehmens, in das investiert wird, erläutert. Die KPI für andere Tätigkeiten von Wertpapierfirmen als den Handel für eigene Rechnung sollten entsprechend anhand umsatzbasierter und CapEx-basierter KPI der Gegenparteien ihrer Kunden berechnet werden (siehe Anhang VII Abschnitt 3.3 DDA).

Dies spiegelt sich entsprechend in den Meldebögen für KPI von Wertpapierfirmen wider. KPI-Werte auf der Grundlage der Umsatz-KPI und der CapEx-KPI der Gegenpartei sollten in der vierten bzw. fünften Spalte des Meldebogens 0 (*Überblick über die KPI*) von Anhang VIII DDA offengelegt werden. Darüber hinaus sollten Wertpapierfirmen den Meldebogen 1 (*KPI IF – Handel für eigene Rechnung Dienstleistungen*) und den Meldebogen 2 (*KPI IF – Sonstige Dienstleistungen*) für umsatzbasierte und CapEx-basierte KPI duplizieren.

Kreditinstitute

Für Kreditinstitute werden die Einzelheiten der Berechnungen der umsatzbasierten und CapEx-basierten KPI der zugrunde liegenden Vermögenswerte in Anhang V DDA für jede Komponente der relevanten KPI erläutert. So ist in Anhang V Abschnitt 1.2.1 Absatz 4 Buchstabe a DDA festgelegt, dass der Zähler der KPI die Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen, Eigenkapitalinstrumente und wieder in Besitz genommenen Sicherheiten umfassen sollte, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten auf der Grundlage der Umsatz- und CapEx-KPI der zugrunde liegenden Vermögenswerte finanziert werden.

Dies spiegelt sich entsprechend in den Meldebögen für KPI von Kreditinstituten wider. KPI-Werte auf der Grundlage der Umsatz-KPI und der CapEx-KPI der Gegenpartei sollten in der vierten bzw. fünften Spalte des Meldebogens 0 (*Überblick über die KPI*) von Anhang VI DDA offengelegt werden. Darüber hinaus sollten die Kreditinstitute die Meldebögen 3 (*GAR KPI-Bestand*), 4 (*GAR KPI-Zuflüsse*), 5 (*KPI außerbilanzielle Risikopositionen*), 6 (*KPI Gebühren- und Provisionserträge aus anderen Dienstleistungen als Kreditvergabe und Vermögensverwaltung*) und 7 (*KPI Handelsbuchbestand*) für umsatzbasierte und CapEx-basierte KPI duplizieren, wie in den Fußnoten zum entsprechenden Meldebogen erläutert.

4. **Welchen KPI sollte ein Finanzunternehmen heranziehen, um seine Risikoposition gegenüber einem anderen Finanzunternehmen, das einen oder mehrere KPI meldet, zu bewerten? Wie sollte ein Finanzunternehmen bei der Berechnung von Risikopositionen gegenüber einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen den Investitions-KPI und den versicherungstechnischen KPI für die Zwecke der Bewertung dieser Risikoposition miteinander kombinieren?**

Wie in der Antwort auf Frage 3 dargelegt, sollten Finanzunternehmen ihre umsatzbasierten und CapEx-basierten KPI anhand der umsatzbasierten bzw. CapEx-basierten KPI der jeweiligen Emittenten/Gegenparteien berechnen, um die Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen ([18]) gegenüber einem betreffenden Unternehmen zu bewerten. Dies gilt auch, wenn es sich um andere Finanzunternehmen handelt, wie nachstehend näher erläutert.

Risikopositionen gegenüber Vermögensverwaltern

Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten ([19]) sollten berichtende Finanzunternehmen mit Risikopositionen gegenüber einem Vermögensverwalter die umsatzbasierten bzw. CapEx-basierten KPI des Vermögensverwalters, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, heranziehen, um die Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen gegenüber diesem Vermögensverwalter, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, zu bewerten.

Im Falle von Finanzunternehmen, die in einen OGAW oder AIF investieren oder an einen OGAW oder AIF Kredite vergeben, sollten die meldenden Finanzunternehmen die verfügbaren Informationen über die Taxonomiekonformität des OGAW oder AIF verwenden. Liegen keine solchen Informationen vor, sollte die Risikoposition als nicht taxonomiekonform betrachtet werden (siehe Antwort auf Frage 32).

Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten

Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten ([20]) sollten berichtende Finanzunternehmen mit Risikopositionen gegenüber einem Kreditinstitut die umsatzbasierte bzw. CapEx-basierte GAR des Kreditinstituts, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, heranziehen (d. h. die Gesamt-GAR der Gegenpartei), um die Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen gegenüber diesem Kreditinstitut, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, zu bewerten.

Berichtende Finanzunternehmen sollten einen gewichteten Durchschnittswert der anwendbaren umsatzbasierten und CapEx-basierten KPI des jeweiligen Kreditinstituts, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, heranziehen, wenn die Finanzunternehmen Risikopositionen gegenüber diesem Kreditinstitut, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, haben, dessen Gesamt-GAR (d. h. die GAR für Darlehen/Schuldverschreibungen/Eigenkapitalinstrumente im Anlagebuch) aus folgenden Gründen nicht anwendbar ist:

— das Geschäftsmodell dieses Kreditinstituts, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, deckt nicht die Tätigkeiten ab, die zu Risikopositionen in Darlehen/Schuldverschreibungen/Eigenkapitalinstrumenten in einem Anlagebuch führen (z. B. Investmentbanking), oder

— die Gesamt-GAR dieses Kreditinstituts, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, ist im Geschäftsmodell dieser Gegenpartei nicht wesentlich.

Zur Einhaltung des letzten Gedankenstrichs von Anhang XI DDA sollte das Kreditinstitut, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, sowohl einen umsatzbasierten als auch einen CapEx-basierten gewichteten Durchschnittswert der anwendbaren KPI berechnen und in den begleitenden Hintergrundinformationen offenlegen, wobei die Gewichtungen dem Anteil der Einnahmen aus den unter die betreffenden KPI fallenden Tätigkeiten an seinem Gesamtumsatz entsprechen.

So könnte die diesbezügliche Situation eines Kreditinstituts, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt und das im Investmentbanking tätig ist, wie folgt aussehen:

— 50 % seiner Gesamteinnahmen stammen aus den in Anhang V Abschnitt 1.2.3 genannten Tätigkeiten (KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe – Gebühren und Provisionen (F&C-KPI));

— 30 % seiner Gesamteinnahmen stammen aus den in Anhang V Abschnitt 1.2.4 genannten Tätigkeiten (GAR für den Handelsbestand) und

([18]) Wenn die Verwendung der Erlöse unbekannt ist.

([19]) Anhang III Abschnitt 1.1 Buchstabe b DDA für Vermögensverwalter; Anhang V Abschnitt 1.2.1.2 Absatz 7 DDA für Kreditinstitute; Anhang VII Abschnitt 2.4 Buchstabe b DDA für Wertpapierfirmen; Anhang IX Abschnitt 1 Absatz 5 Buchstabe b DDA für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

([20]) Anhang III Abschnitt 1.1 Buchstabe c DDA für Vermögensverwalter; Anhang V Abschnitt 1.2.1.2 Absatz 5 DDA für Kreditinstitute; Anhang VII Abschnitt 2.4 Buchstabe c DDA für Wertpapierfirmen; Anhang IX Abschnitt 1 Absatz 5 Buchstabe c DDA für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

— 20 % seiner Gesamteinnahmen stammen aus den in Anhang V Abschnitt 1.2.2.2 genannten Tätigkeiten (Grüne Quote für verwaltete Vermögenswerte (AuM-KPI)).

Um ihre Risikopositionen gegenüber einem solchen Kreditinstitut, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, zu bewerten, sollten die berichtenden Finanzunternehmen den umsatzbasierten und den CapEx-basierten gewichteten Durchschnittswert der anwendbaren KPI des Kreditinstituts, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, heranziehen, die das Kreditinstitut, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, wie folgt berechnen sollte:

— Umsatzbasierter gewichteter Durchschnittswert der anwendbaren KPI = seine Gebühren und Provisionen (umsatzbasiert) multipliziert mit 50 % + GAR für den Handelsbestand (umsatzbasiert) multipliziert mit 30 % + seine AuM-KPI (umsatzbasiert) multipliziert mit 20 %;

— CapEx-basierter gewichteter Durchschnittswert der anwendbaren KPI = seine Gebühren und Provisionen (CapEx-basiert) multipliziert mit 50 % + GAR für den Handelsbestand (CapEx-basiert) multipliziert mit 30 % + seine AuM-KPI (CapEx-basiert) multipliziert mit 20 %.

Risikopositionen gegenüber Wertpapierfirmen

Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten ([21]) sollten berichtende Finanzunternehmen mit Risikopositionen gegenüber einer Wertpapierfirma die umsatzbasierten bzw. CapEx-basierten KPI der Wertpapierfirma, bei der es sich um eine Gegenpartei handelt, heranziehen, um die Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen gegenüber dieser Wertpapierfirma, bei der es sich um eine Gegenpartei handelt, zu bewerten. Die Wertpapierfirma sollte in den begleitenden Hintergrundinformationen, auf die im letzten Gedankenstrich von Anhang XI DDA Bezug genommen wird, einen umsatzbasierten KPI und einen CapEx-basierten KPI veröffentlichen, die wie folgt berechnet werden sollten:

— der umsatzbasierte KPI der Wertpapierfirma sollte als gewichteter Durchschnittswert des umsatzbasierten KPI der Wertpapierfirma für Tätigkeiten des Handels für eigene Rechnung und des umsatzbasierten KPI der Wertpapierfirma für andere Tätigkeiten als den Handel für eigene Rechnung mit Gewichtungen entsprechend dem Anteil der Einnahmen aus Tätigkeiten des Handels für eigene Rechnung und dem Anteil der Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als dem Handel für eigene Rechnung an den Gesamteinnahmen (Einkünfte) der Wertpapierfirma berechnet werden;

— der CapEx-basierte KPI der Wertpapierfirma sollte als gewichteter Durchschnittswert des CapEx-basierten KPI der Wertpapierfirma für Tätigkeiten des Handels für eigene Rechnung und des CapEx-basierten KPI der Wertpapierfirma für andere Tätigkeiten als dem Handel für eigene Rechnung mit Gewichtungen entsprechend dem Anteil der Einnahmen aus Tätigkeiten des Handels für eigene Rechnung und dem Anteil der Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als dem Handel für eigene Rechnung an den Gesamteinnahmen (Einkünfte) der Wertpapierfirma berechnet werden.

Risikopositionen gegenüber Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten ([22]) sollten berichtende Finanzunternehmen mit Risikopositionen gegenüber einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das lediglich Tätigkeiten im Bereich der Bereitstellung von Lebensversicherungen oder Rückversicherungen ausübt, die umsatzbasierten bzw. CapEx-basierten KPI für Investitionen des Versicherungsunternehmens oder Rückversicherungsunternehmens, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, heranziehen, um die Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen gegenüber diesem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu bewerten.

Wenn Finanzunternehmen Risikopositionen gegenüber einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen haben, das Tätigkeiten im Bereich der Bereitstellung von Nichtlebensversicherungen ausübt (oder sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungsdienstleistungen erbringt), sollten die berichtenden Finanzunternehmen die umsatzbasierten bzw. CapEx-basierten KPI des Versicherungsunternehmens oder Rückversicherungsunternehmens, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, heranziehen, um die Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen gegenüber diesem Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, zu bewerten.

([21]) Anhang III Abschnitt 1.1 Buchstabe d DDA für Vermögensverwalter; Anhang V Abschnitt 1.2.1.2 Absatz 6 DDA für Kreditinstitute; Anhang VII Abschnitt 2.4 Buchstabe d DDA für Wertpapierfirmen; Anhang IX Abschnitt 1 Absatz 5 Buchstabe d DDA für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

([22]) Anhang III Abschnitt 1.1 Buchstabe e DDA für Vermögensverwalter; Anhang V Abschnitt 1.2.1.2 Absatz 8 DDA für Kreditinstitute; Anhang VII Abschnitt 2.4 Buchstabe e DDA für Wertpapierfirmen; Anhang IX Abschnitt 1 Absatz 5 Buchstabe e DDA für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

Zur Einhaltung des letzten Gedankenstrichs von Anhang XI DDA sollte das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in seinen Hintergrundinformationen einen umsatzbasierten KPI und einen CapEx-basierten KPI offenlegen, die wie folgt berechnet werden sollten:

— der umsatzbasierte KPI des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens sollte als gewichteter Durchschnittswert des umsatzbasierten Investitions-KPI des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens und des KPI des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für Nichtlebensversicherungstätigkeiten mit Gewichtungen entsprechend dem Anteil der Einnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens aus seiner Investitionstätigkeit und dem Anteil der Einnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens aus seinen Nichtlebensversicherungstätigkeiten an den Gesamteinnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens berechnet werden;

— der CapEx-basierte KPI des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens sollte als gewichteter Durchschnittswert des CapEx-basierten Investitions-KPI des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens und des KPI des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für Nichtlebensversicherungstätigkeiten mit Gewichtungen entsprechend dem Anteil der Einnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens aus seiner Investitionstätigkeit und dem Anteil der Einnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens aus seinen Nichtlebensversicherungstätigkeiten an den Gesamteinnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens berechnet werden.

5. **Was sollten Finanzunternehmen melden, wenn die KPI der Unternehmen, bei denen es sich um Gegenparteien handelt, nicht öffentlich verfügbar oder unrichtig sind? Wie sollten beispielsweise Finanzunternehmen im Rahmen ihrer im Jahr 2024 offengelegten KPI ihre Risikopositionen gegenüber anderen Finanzunternehmen melden, bei denen es sich um Gegenparteien handelt und die ihre jeweiligen KPI erst ab 2024 melden müssen?**

Nach Artikel 8 Absatz 4 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten müssen Finanzunternehmen für ihre Berichterstattung zur Taxonomiekonformität die letzten verfügbaren Informationen und KPI ihrer Gegenparteien heranziehen. Unter bestimmten Umständen sind die KPI der zugrunde liegenden Unternehmen oder Gegenparteien nicht ohne Weiteres oder nicht öffentlich verfügbar. Wenn beispielsweise KPI berichtender Finanzunternehmen auf der Grundlage von Risikopositionen gegenüber anderen Finanzunternehmen berechnet werden, verfügen diese berichtenden Finanzunternehmen möglicherweise nicht über sämtliche Informationen, die es ihnen ermöglichen würden, ihre eigenen Angaben zur Taxonomiekonformität im ersten Meldezyklus (im Jahr 2024) offenzulegen.

Sind die letzten KPI von Gegenparteien, die taxonomiebezogene KPI im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den Artikeln 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie melden müssen, nicht öffentlich oder nicht ohne Weiteres verfügbar, so sollten die Finanzunternehmen, die sich für ihre eigene Berichterstattung auf diese KPI stützen, mit den betreffenden Gegenparteien Kontakt aufnehmen. Jeglicher Informationsaustausch sollte mit den Wettbewerbsvorschriften der Union im Einklang stehen.

Ist es den Finanzunternehmen auch dann nicht möglich, von der betreffenden Gegenpartei relevante KPI zu erhalten, oder sind diese für die Berechnung ihrer eigenen KPI nicht geeignet, so sollten die Finanzunternehmen die letzten verfügbaren KPI heranziehen, die im Vorjahr/in den Vorjahren offengelegt wurden. Sind auch solche KPI aus Vorjahren nicht verfügbar ([23]), sollte die Risikoposition als nicht taxonomiegeeignet bzw. nicht taxonomiefähig betrachtet werden. Die Finanzunternehmen sollten dann in den Zähler des betreffenden KPI ohne weitere Bewertung den Wert „0“ eingeben. Eine solche Offenlegung sollte mit Hintergrundinformationen als Teil der qualitativen Angaben des Finanzunternehmens (einschließlich Informationen über Datenquellen und Beschränkungen) nach Anhang XI DDA einhergehen. Zusätzlich zur Meldung des Wertes „0“ in den Pflichtangaben könnten die berichtenden Finanzunternehmen in diesem Fall beschließen, ihre Taxonomiekonformität zu schätzen und diese Informationen getrennt von ihren Pflichtangaben freiwillig anzugeben ([24]).

([23]) So stehen beispielsweise die KPI von Finanzunternehmen, bei denen es sich um Gegenparteien handelt, noch nicht für den ersten Meldezyklus von Finanzunternehmen im Jahr 2024 zur Verfügung, für den nur die Quote der Taxonomiefähigkeit, nicht aber die Quote der Taxonomiekonformität, wie in den Meldezyklen 2022 und 2023 von diesen Gegenparteien offengelegt, verfügbar ist.

([24]) Freiwillige Angaben sollten nicht im Widerspruch zu den Pflichtangaben gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten stehen oder diese falsch darstellen. Sie sollten auch nicht stärker hervorgehoben werden als Pflichtangaben. Wenn ein Unternehmen freiwillige Angaben macht, sollten diese mit einer Erläuterung versehen werden, in der die Grundlage für diese Offenlegung und die für ihre Erstellung verwendeten Methoden dargelegt werden; zudem sollte erklärt werden, inwiefern sich diese Angaben von den Pflichtangaben unterscheiden.

6. **Wie sollten Finanzunternehmen Anpassungen von KPI (d. h. Korrekturen bereits veröffentlichter KPI) durch ihre Gegenparteien behandeln? Müssen Finanzunternehmen ihre KPI aus dem Vorjahr neu berechnen und anpassen, wenn ihre Gegenparteien ihre jeweiligen KPI aus dem Vorjahr anpassen?**

Mit dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten werden Finanzunternehmen verpflichtet, bei der Berechnung ihrer eigenen KPI, insbesondere der GAR, die von ihren Gegenparteien offengelegten KPI heranzuziehen. Nicht-Finanzunternehmen müssen erläutern, warum Änderungen bei der Berechnung ihrer KPI seit dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu verlässlicheren und relevanteren Informationen führen und angepasste Vergleichszahlen vorlegen (vgl. Anhang I Abschnitt 1.2.1 DDA).

Nach Artikel 8 Absatz 4 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten müssen Finanzunternehmen für ihre Berichterstattung zur Taxonomiekonformität die letzten verfügbaren Informationen ihrer Gegenparteien heranziehen. Wenn z. B. Nicht-Finanzunternehmen, bei denen es sich um Gegenparteien handelt, verpflichtet sind, die Vorjahresinformationen oder KPI im Einklang mit Anhang I Abschnitt 1.2.1 DDA anzupassen, müssten die neuesten verfügbaren Daten für die berichtenden Finanzunternehmen diese angepassten Zahlen oder KPI enthalten.

Berichtende Finanzunternehmen müssten ihre eigenen KPI nur insoweit anpassen, als sich die angepassten Zahlen oder KPI der Gegenpartei wesentlich auf die Berechnung der KPI der berichtenden Finanzunternehmen auswirken. Die berichtenden Finanzunternehmen sollten daher von Fall zu Fall prüfen, ob die angepassten Zahlen oder KPI der Unternehmen, bei denen es sich um Gegenparteien handelt, derart wesentliche Auswirkungen auf ihre eigenen KPI haben, und entsprechend angepasste Vergleichszahlen und KPI bereitstellen.

D. *TAXONOMIEBEZOGENE BEWERTUNG VON GRUPPEN*

a. *Von Mutterunternehmen auszuweisende KPI*

7. **Welche KPI sollten von Mutterunternehmen von Gruppen wie Finanzkonglomeraten gemeldet werden, bei denen mehrere Tätigkeiten und Geschäftssegmente, etwa Vermögensverwaltungs-, Anlage-, Versicherungs- und Banktätigkeiten, auf Gruppenebene angesiedelt sind?**

Mutterunternehmen einer großen Gruppe im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Rechnungslegungsrichtlinie, die eine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 29a der Rechnungslegungsrichtlinie erstellen müssen, sollten alle Tochterunternehmen ihrer Gruppe gemäß Kapitel 6 der Rechnungslegungsrichtlinie berücksichtigen (siehe auch Antwort auf Frage 8). Diese berichtenden Mutterunternehmen sollten konsolidierte Taxonomie-Angaben in ihre konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung aufnehmen.

Die Mutterunternehmen von Finanzkonglomeraten sollten hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, die unter die Aufsichtsvorschriften fallen, den aufsichtlichen Konsolidierungskreis berücksichtigen und die konsolidierten KPI ihrer jeweiligen Geschäftssegmente auf Gruppenebene melden. So sollten berichtende Mutterunternehmen eines Finanzkonglomerats mit Geschäftssegmenten im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungs-, Bank-, Anlage- oder Versicherungstätigkeiten, die von ihren Tochterunternehmen ausgeübt werden, diese Tätigkeiten auf konsolidierter Ebene melden. Infolgedessen sollten sie Folgendes melden:

— die in den Anhängen III und IV DDA genannten KPI in konsolidierter Form für ihre Vermögensverwaltungstätigkeiten, die von Tochterunternehmen ausgeübt werden, bei denen es sich um Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) oder OGAW-Verwaltungsgesellschaften (Vermögensverwalter) handelt;

— die in den Anhängen V und VI DDA genannten KPI in konsolidierter Form für ihre Banktätigkeiten, die von Tochterunternehmen ausgeübt werden, bei denen es sich um Kreditinstitute handelt;

— die in den Anhängen VII und VIII DDA genannten KPI in konsolidierter Form für ihre Anlagetätigkeiten, die von Tochterunternehmen ausgeübt werden, bei denen es sich um Wertpapierfirmen handelt, und

— die in den Anhängen IX und X DDA genannten KPI in konsolidierter Form für ihre Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten, die von Tochterunternehmen ausgeübt werden, bei denen es sich um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen handelt.

Um ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Berichterstattung auf konsolidierter Gruppenebene nachzukommen und ihren Investoren und Gläubigern die Bereitstellung von Taxonomie-Angaben zu erleichtern (siehe Frage 11), sollten die berichtenden Mutterunternehmen eine auf Gruppenebene konsolidierte KPI ([25]) in Form eines gewichteten Durchschnittswerts der betreffenden KPI für, sofern zutreffend, Vermögensverwaltungs-, Bank-, Anlage- und Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten mit Gewichtungen berechnen, die im Einklang mit dem Anteil des Umsatzes aus den betreffenden Tätigkeiten am konsolidierten Gesamtumsatz des Konglomerats ([26]) stehen, und in den Hintergrundinformationen nach Anhang XI DDA veröffentlichen.

Ein numerisches Beispiel für die Berechnung eines auf Gruppenebene konsolidierten KPI für taxonomiekonforme Tätigkeiten in Form eines gewichteten Durchschnittswerts der KPI ist in Anlage II dieser Bekanntmachung enthalten.

8. **Wie sollten die Bestimmungen über die Berichterstattung auf ein berichtendes Mutterunternehmen mit mehreren Tochterunternehmen angewandt werden, von denen i) einige Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie unterliegen, aber die Befreiung von der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Anspruch nehmen, und ii) andere nicht den Artikeln 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie unterliegen?**

Wie in der Antwort auf Frage 7 dargelegt, sollten berichtende Mutterunternehmen in ihren konsolidierten Taxonomie-Angaben alle Tochterunternehmen ihrer Gruppe berücksichtigen, einschließlich derjenigen, die die Befreiung von der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 29a Absatz 8 der Rechnungslegungsrichtlinie in Anspruch nehmen, und derjenigen, die nicht den Artikeln 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie unterliegen.

Darüber hinaus sind die Antworten auf die Fragen 11 und 12 in der zweiten Bekanntmachung der Kommission zu Nicht-Finanzunternehmen auch für Finanzunternehmen relevant. So heißt es insbesondere in der Antwort auf Frage 11: *„Derzeit sind Unternehmen, die gemäß Artikel 19a Absatz 3 und Artikel 29a Absatz 3 der Rechnungslegungsrichtlinie* ([27]) *von der Pflicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Angaben befreit sind, auch von der Pflicht zur Offenlegung taxonomiebezogener Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung befreit, wenn die in diesen Bestimmungen genannten Bedingungen erfüllt sind (d. h., wenn die taxonomiebezogenen Angaben des befreiten Unternehmens in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung oder einem gesonderten Bericht eines anderen (Mutter-)Unternehmens enthalten sind).“*

In der Antwort auf Frage 12 heißt es: *„Die Mutterunternehmen müssen zudem angeben, welche in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen von der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzelbasis oder von der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 19a Absatz 9 bzw. Artikel 29a Absatz 8 befreit sind. In solchen Fällen sollte die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Hintergrundinformationen auch taxonomiebezogene KPI auf Ebene der Tochterunternehmen enthalten.“*

9. **Welche KPI sollten von einem berichtenden Mutterunternehmen, das unterschiedliche Arten von nichtfinanziellen und finanziellen Tochterunternehmen umfasst, gemeldet werden?**

Ein berichtendes Mutterunternehmen mit finanziellen und nichtfinanziellen Tochterunternehmen sollte

— die Tätigkeiten seiner finanziellen Tochterunternehmen konsolidieren und die betreffenden KPI für Finanzunternehmen melden, wie in den Antworten auf die Fragen 2, 7 und 9 erläutert, und

— die Tätigkeiten seiner nichtfinanziellen Tochterunternehmen gesondert konsolidieren und die betreffenden KPI für Nicht-Finanzunternehmen melden, wie in den Antworten auf die Fragen 9 und 12 der zweiten Bekanntmachung der Kommission erläutert.

([25]) Diese KPI sollten umsatzbasierte und CapEx-basierte KPI für taxonomiekonforme Tätigkeiten und deren Aufschlüsselung nach Umweltzielen, taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Tätigkeiten und nicht taxonomiefähigen Tätigkeiten umfassen.

([26]) Die Methode entspricht der in der Antwort auf Frage 9 beschriebenen Methode.

([27]) Diese Bestimmungen wurden durch die CSRD geändert. Nach Inkrafttreten der CSRD werden Artikel 19a Absatz 9 und Artikel 29a Absatz 8 der Rechnungslegungsrichtlinie die einschlägigen Verweise auf diese Regelungen über die Befreiung sein.

Um ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Berichterstattung auf konsolidierter Gruppenebene nachzukommen und ihren Investoren und Gläubigern die Bereitstellung von Taxonomie-Angaben zu erleichtern (siehe Frage 8), sollten die berichtenden Mutterunternehmen einen auf Gruppenebene konsolidierten KPI ([28]) berechnen und in den Hintergrundinformationen nach Anhang XI DDA veröffentlichen, und zwar in Form eines gewichteten Durchschnittwerts

— der umsatzbasierten bzw. CapEx-basierten KPI im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten nach dem in der Antwort auf Frage 3 erläuterten Ansatz, mit Gewichtungen für diese KPI, die dem Anteil des Umsatzes aus den finanziellen Wirtschaftstätigkeiten am konsolidierten Gesamtumsatz der Gruppe entsprechen, sofern es sich um Vermögensverwaltungs-, Bank-, Anlage- und Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten handelt ([29]), und

— der konsolidierten Umsatz- bzw. CapEx-KPI im Zusammenhang mit nichtfinanziellen Wirtschaftstätigkeiten mit Gewichtungen, die dem Anteil des mit diesen Tätigkeiten erzielten Umsatzes am konsolidierten Gesamtumsatz der Gruppe entsprechen.

Ein numerisches Beispiel für die Berechnung des auf Gruppenebene konsolidierten KPI für taxonomiekonforme Tätigkeiten in Form eines gewichteten Durchschnittwerts der KPI ist in Anlage II dieser Bekanntmachung enthalten.

10. **Wie sollten berichtende Mutterunternehmen die Taxonomie-Angaben anpassen, wenn die Tätigkeiten eines oder mehrerer Tochterunternehmen vom allgemeinen Geschäftsmodell der Gruppe abweichen?**

In diesem Zusammenhang ist die Antwort auf Frage 12 in der zweiten Bekanntmachung der Kommission zu Nicht-Finanzunternehmen auch für Finanzunternehmen relevant: *„Gemäß Artikel 29a Absatz 4 der durch die CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie muss das Mutterunternehmen, wenn es signifikante Unterschiede zwischen den Risiken oder Auswirkungen der Gruppe und den Risiken oder Auswirkungen eines oder mehrerer seiner Tochterunternehmen feststellt, ein hinreichendes Verständnis der Risiken und Auswirkungen dieser Tochterunternehmen vermitteln. Die Mutterunternehmen müssen zudem angeben, welche in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen von der jährlichen oder konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 19a Absatz 9 bzw. Artikel 29a Absatz 8 befreit sind. In solchen Fällen sollte die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Hintergrundinformationen auch taxonomiebezogene KPI auf Ebene der Tochterunternehmen enthalten.“*

b. *Taxonomiebezogene Bewertung von Risikopositionen gegenüber Mutterunternehmen*

11. **Welche KPI sollten für Risikopositionen von Finanzunternehmen gegenüber dem Mutterunternehmen einer Gruppe wie einem Finanzkonglomerat mit Tochterunternehmen, die Versicherungs-, Bank-, Anlage- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbringen, oder für Risikopositionen gegenüber einem Tochterunternehmen dieses Mutterunternehmens herangezogen werden?**

Finanzunternehmen sollten i) den auf Gruppenebene konsolidierten KPI in Form eines gewichteten Durchschnitts der in Anhang XI DDA genannten KPI des Mutterunternehmens verwenden (siehe auch Antwort auf Fragen 7 und 9) und ii) den Betrag der Risikopositionen gegenüber dieser Gruppe heranziehen, um diese Risikopositionen in ihren eigenen jeweiligen KPI zu berechnen.

Betrifft die Investition oder Risikoposition eines Finanzunternehmens ein Tochterunternehmen eines Finanzkonglomerats und nicht das Mutterunternehmen, so sollten die berichtenden Unternehmen sicherstellen, dass die von ihnen verwendeten KPI den repräsentativsten Überblick über die tatsächlichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, vermitteln. Dies könnte dazu führen, dass berichtende Unternehmen entweder die KPI für die Tochterunternehmensebene verwenden (siehe die Antworten auf Fragen 8 und 10, in denen auf die Antwort auf Frage 12 in der zweiten Kommissionsbekanntmachung verwiesen wird) oder – sollten diese nicht verfügbar sein – die KPI für die Gruppenebene nutzen.

([28]) Diese KPI sollten umsatzbasierte und CapEx-basierte KPI für taxonomiekonforme Tätigkeiten und deren Aufschlüsselung nach Umweltzielen, taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Tätigkeiten und nicht taxonomiefähigen Tätigkeiten umfassen.

([29]) Die Methode entspricht der in Frage 9 beschriebenen Methode.

12. **Welche KPI sollten für Risikopositionen von Finanzunternehmen gegenüber dem Mutterunternehmen einer gemischten Gruppe herangezogen werden, deren Tochterunternehmen sowohl Finanzdienstleistungen wie Versicherungs-, Bank-, Anlage- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbringen als auch Nicht-Finanztätigkeiten ausüben?**

Da der auf Gruppenebene konsolidierte KPI, d. h. der gewichtete Durchschnitt der in Anhang XI DDA genannten KPI die Geschäftstätigkeiten einer Gruppe repräsentiert (siehe auch Antwort auf Frage 9), sollten Finanzunternehmen i) diesen vom Mutterunternehmen der gemischten Gruppe gemeldeten, auf Gruppenebene konsolidierten KPI und ii) den Betrag der Risikopositionen gegenüber dieser gemischten Gruppe verwenden, um diese Risikopositionen in ihren eigenen jeweiligen KPI zu berechnen.

Betrifft die Investition oder Risikoposition berichtender Unternehmen ein Tochterunternehmen einer gemischten Gruppe, so sollten die berichtenden Unternehmen sicherstellen, dass die von ihnen verwendeten KPI den relevantesten und repräsentativsten Überblick über die tatsächlichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, vermitteln. Dies könnte dazu führen, dass diese Unternehmen entweder die KPI für die Tochterunternehmensebene verwenden (siehe die Antworten auf Fragen 8 und 10, in denen auf die Antwort auf Frage 12 in der zweiten Kommissionsbekanntmachung verwiesen wird) oder – sollten diese nicht verfügbar sein – den KPI für die Gruppenebene nutzen.

E. *TAXONOMIEBEZOGENE BEWERTUNG SPEZIFISCHER RISIKOPOSITIONEN*

a. *Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die unter Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallen*

13. **Wie sollten Finanzunternehmen ihre Risikopositionen gegenüber den folgenden Unternehmen bewerten:**

— **einem Unternehmen, das für sich genommen nicht unter die Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fällt, aber Tochterunternehmen eines Unternehmens ist, das diesen Bestimmungen unterliegt,**

— **einem Tochterunternehmen, das für sich genommen unter Artikel 19a der Rechnungslegungsrichtlinie fällt, aber von der Pflicht zur Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit ist, da sein Mutterunternehmen dies auf konsolidierter Basis tut?**

Der in Artikel 7 Absatz 3 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten festgelegte Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht der Pflicht zur Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie unterliegen, ist dadurch gerechtfertigt, dass für eine Gegenpartei eines Finanzunternehmens keine KPI vorliegen und unangemessene Berichtspflichten bezüglich einer Gegenpartei eines Finanzunternehmens vermieden werden müssen.

Die Antwort auf Frage 12 in der zweiten Bekanntmachung der Kommission zu Nicht-Finanzunternehmen ist auch im Zusammenhang mit Risikopositionen gegenüber Tochterunternehmen, die keine KPI melden oder bei denen die Tätigkeiten der Tochterunternehmen vom allgemeinen Geschäftsmodell der Gruppe abweichen, relevant: *„Gemäß Artikel 29a Absatz 4 der durch die CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie muss das Mutterunternehmen, wenn es signifikante Unterschiede zwischen den Risiken oder Auswirkungen der Gruppe und den Risiken oder Auswirkungen eines oder mehrerer seiner Tochterunternehmen feststellt, ein hinreichendes Verständnis der Risiken und Auswirkungen dieser Tochterunternehmen vermitteln. Die Mutterunternehmen müssen zudem angeben, welche in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen von der jährlichen oder konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 19a Absatz 9 bzw. Artikel 29a Absatz 8 befreit sind.* ***In solchen Fällen sollte die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Hintergrundinformationen auch taxonomiebezogene KPI auf Ebene der Tochterunternehmen enthalten.***“ *(Hervorhebung hinzugefügt)*

Für die Bewertung der Risikopositionen aus Finanzinstrumenten und Ausleihungen, bei denen die Verwendung der Erlöse nicht bekannt ist, sollten Finanzunternehmen sicherstellen, dass die von ihnen verwendeten KPI den relevantesten und repräsentativsten Überblick über die tatsächlichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, vermitteln.

Hat ein Tochterunternehmen ein Mutterunternehmen oder oberstes Mutterunternehmen, das KPI nach Artikel 8 der Taxonomieverordnung und dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten meldet, sollte die Risikoposition eines Finanzunternehmens gegenüber diesem Tochterunternehmen in den Zähler der entsprechenden KPI dieses Finanzunternehmens einbezogen werden. Aus diesem Grund sollten Finanzunternehmen gemäß dem einschlägigen Anhang des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten den vom Mutter- oder obersten Mutterunternehmen offengelegten KPI des Tochterunternehmens oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, die KPI des nächsten berichtenden Mutterunternehmens verwenden, wenn sie die Risikopositionen eines Finanzunternehmens gegenüber diesem Tochterunternehmen bewerten.

Bei Risikopositionen gegenüber einem Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das unter Artikel 19a der Rechnungslegungsrichtlinie fällt, dieses Tochterunternehmen aber von der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzelbasis befreit ist, weil sein Mutterunternehmen diese gemäß Artikel 19a Absatz 9 der Rechnungslegungsrichtlinie auf konsolidierter Basis vornimmt, sollten Finanzunternehmen den von ihrem Mutterunternehmen in den Hintergrundinformationen offengelegten KPI des Tochterunternehmens verwenden.

Für die Bewertung von Risikopositionen aus Instrumenten und Ausleihungen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, sollte das berichtende Finanzunternehmen den Grad an Taxonomiekonformität der Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte beurteilen, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten finanziert werden.

b. *Risikopositionen gegenüber Zweckgesellschaften*

14. **Wie sollten Risikopositionen gegenüber Zweckgesellschaften behandelt werden? Müssen Finanzunternehmen für die Berichterstattung zur Taxonomiekonformität Spezialfinanzierungen/Projektfinanzierungen bewerten?**

Mit den Offenlegungspflichten, denen Finanzunternehmen im Rahmen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten unterliegen, wird bezweckt, dass Informationen darüber geliefert werden, in welchem Maße mit ihren Investitionen oder Finanzierungen taxonomiekonforme Tätigkeiten finanziert werden. Dies bedeutet, dass Finanzunternehmen für die im delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten verlangten Angaben ihre Investitionen und Vermögenswerte einer Durchschau unterziehen sollten, um von den Unternehmen, in die investiert wird, nur die Letztbegünstigten und deren taxonomiekonforme Tätigkeiten zu bewerten.

Finanzunternehmen sollten in ihre Taxonomiebewertung Risikopositionen gegenüber Zweckgesellschaften einbeziehen, die unter Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallende Unternehmen finanzieren oder einer Gruppe angehören, wenn das Mutterunternehmen der Zweckgesellschaft auf konsolidierter Gruppenebene Artikel 29a jener Richtlinie unterliegt ([30]).

Dies bedeutet, dass Finanzunternehmen bei Ausleihungen und Investitionen, bei denen die Verwendung der Erlöse nicht bekannt ist, zur Bewertung ihrer Risikoposition gegenüber dieser Zweckgesellschaft die KPI des Unternehmens verwenden sollten, das der Letztbegünstigte der Finanzierung ist, oder – falls diese KPI nicht verfügbar sind – die KPI ihres berichtenden Mutterunternehmens. Bei Finanzierungen und Investitionen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, sollten Finanzunternehmen zur Bewertung ihrer Risikoposition gegenüber einer Zweckgesellschaft die Taxonomiekonformität der über diese Zweckgesellschaft finanzierten Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen (siehe Antwort auf Frage 3).

Für die Offenlegung der Aufschlüsselung des Zählers ihrer KPI nach Art des Emittenten/Gegenparteien sollten Finanzunternehmen solche Risikopositionen in die entsprechenden Zeilen ihrer jeweiligen Taxonomie-Meldebögen aufnehmen. Diese Aufschlüsselungen sollten der Art von Unternehmen entsprechen, deren KPI das Finanzunternehmen auf diese Risikoposition anwendet oder deren Vermögenswerte finanziert werden.

Handelt es sich bei dem Letztbegünstigten um ein Unternehmen, das nicht unter Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fällt, oder gelten diese Artikel nicht für dessen oberstes Mutterunternehmen, sollten Risikopositionen gegenüber Zweckgesellschaften gemäß Artikel 7 Absatz 3 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nicht in den Zähler der KPI von Finanzunternehmen einbezogen werden, mit Ausnahme der in Artikel 7 Absatz 4 des genannten delegierten Rechtsakts genannten Schuldverschreibungen und Schuldtitel. Die Taxonomiekonformität dieser Risikopositionen könnte allerdings auf freiwilliger Basis gemeldet werden.

c. *Öffentliche Stellen*

15. **Wie sollten Risikopositionen von Finanzunternehmen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften und staatlich kontrollierten Einrichtungen behandelt werden?**

In Artikel 7 Absatz 1 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten werden nur Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten von der Berechnung von Zähler und Nenner der KPI von Finanzunternehmen ausgenommen. Der Begriff ‚Staat' umfasst alle Verwaltungsbehörden des Staates und sonstige zentrale Stellen, deren Zuständigkeit sich normalerweise auf das gesamte Wirtschaftsgebiet des betreffenden Staates erstreckt. Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, Kommunen oder Unternehmen, deren Eigentümer oder Anteilseigner die in Artikel 7 Absatz 1 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten genannten Stellen sind, fallen folglich nicht unter diesen Ausschluss.

([30]) Finanziert eine Zweckgesellschaft mehrere Unternehmen, so sollte die Risikoposition gegenüber der Zweckgesellschaft dann in den Zähler der KPI von Finanzunternehmen einbezogen werden, wenn zumindest eines der finanzierten Unternehmen die Zweckgesellschaft konsolidiert und unter Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fällt.

Aus diesem Grund sollten Finanzinstrumente oder Ausleihungen zur Finanzierung regionaler und kommunaler Behörden, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, insoweit in den Zähler der KPI von Finanzunternehmen einbezogen werden, als die Instrumente oder Ausleihungen taxonomiekonform sind. Sämtliche Instrumente oder Ausleihungen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist und mit denen die genannten Behörden finanziert werden, sollten in den Nenner der KPI von Finanzunternehmen einbezogen werden. Ausleihungen oder Finanzierungen, bei denen die Verwendung der Erlöse nicht bekannt ist, sollten allerdings nicht in den Zähler der KPI von Finanzunternehmen einbezogen werden.

d. *EU-Unternehmen und Unternehmen außerhalb der EU, die nicht unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallen*

16. **Wie sollten Risikopositionen gegenüber EU- und Nicht-EU-Unternehmen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallen, in den KPI von Finanzunternehmen widergespiegelt werden?**

Müssen Anleihen, die von nicht unter die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallenden Unternehmen emittiert werden, als EuGB begeben werden, um in den Zähler der GAR einbezogen zu werden (Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 Ziffer ii DDA)?

Wie sollten Finanzinstrumente (Darlehen) zur Finanzierung solcher Unternehmen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, bewertet werden?

Nach Artikel 7 Absatz 3 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten sind Risikopositionen gegenüber nicht unter die Artikel 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallenden Unternehmen (auch solchen außerhalb der EU) nicht in den Zähler, aber in den Nenner der KPI von Finanzunternehmen einzubeziehen. Diese Behandlung soll nach Artikel 9 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten auf den Prüfstand gestellt werden.

In Artikel 7 Absatz 4 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten heißt es allerdings: ‚*Unbeschadet des Absatzes 1 werden ökologisch nachhaltige Anleihen oder Schuldverschreibungen, die der Finanzierung bestimmter festgelegter Tätigkeiten dienen und von einem Unternehmen, in das investiert wird, ausgegeben werden, bis zum vollen Wert der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten, die mit den Erträgen aus diesen Anleihen und Schuldverschreibungen finanziert werden, auf Basis der Informationen, die vom Unternehmen, in das investiert wird, bereitgestellt werden, in den Zähler einbezogen.*‘ Finanzunternehmen sollten deshalb die Erlöse ökologisch nachhaltiger Anleihen und Schuldverschreibungen, die der Finanzierung bestimmter festgelegter Tätigkeiten und Vermögenswerte dienen, in den Zähler ihrer KPI einbeziehen, unabhängig davon, ob es sich bei dem Emittenten um ein gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Rechnungslegungsrichtlinie unter die Nachhaltigkeitsberichterstattung fallendes Unternehmen handelt oder nicht. Solche ökologisch nachhaltigen Anleihen können als EuGB oder im Einklang mit Standards und Initiativen für öffentliche oder private Unternehmen begeben werden.

Darüber hinaus hindert der delegierte Rechtsakt über die Offenlegungspflichten Finanzunternehmen nicht daran, im Rahmen ihrer freiwilligen Angaben über die Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die derzeit nach Artikel 7 Absatz 3 dieses Rechtsakts nicht in den Zähler der KPI einbezogen werden, freiwillige Informationen oder Schätzungen in ihre Meldungen aufzunehmen. Solche Informationen sind stets von den im delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten vorgeschriebenen Angaben zu trennen. Darüber hinaus können Finanzunternehmen bei ökologisch nachhaltigen Anleihen und Schuldtiteln unter den in Artikel 7 Absatz 7 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten genannten Bedingungen zur Beurteilung der Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen gegenüber Unternehmen mit Niederlassung in einem Drittland, die nicht unter die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den Artikeln 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallen, Schätzungen verwenden.

e. *Immobilien*

17. **Wie können Immobilien-Leasingverhältnisse bei der Berechnung von KPI behandelt werden?**

Je nach Leasingvertrag wird in den Rechnungslegungsvorschriften zwischen Finanzierungsleasing und Operating-Leasing unterschieden. Bei der Behandlung von Leasingverhältnissen folgt der delegierte Rechtsakt über die Offenlegungspflichten den Rechnungslegungsvorschriften des IFRS 16. Bei einem Finanzierungsleasing erfasst der Leasingnehmer den geleasten Vermögenswert zu Beginn des Leasingvertrags als Nutzungsrecht ([31]). Dementsprechend sind in den CapEx-KPI-Nenner des Leasingnehmers laut Anhang I Abschnitt 1.1.2.1 DDA auch Nutzungsrechte einzubeziehen, da es sich dabei um Zugänge an materiellen und immateriellen Vermögenswerten handelt.

([31]) Auch erfasst der Leasingnehmer die Leasingverbindlichkeit in Höhe des Nettobarwerts der Leasingzahlungen. Während der Laufzeit des Leasingverhältnisses teilt der Leasingnehmer die Leasingzahlungen auf, wobei mit dem einen Teil die Leasingverbindlichkeit verringert und mit dem anderen Teil der Zinsaufwand für die Leasingverbindlichkeit bestritten wird. Der Zinsaufwand für die Leasingverbindlichkeit und die planmäßige Abschreibung des geleasten Vermögenswerts werden vom Leasingnehmer als Anschaffungskosten bilanziert.

Nach IFRS 16 sollte ein Leasinggeber die im Rahmen eines Finanzierungsleasingverhältnisses gehaltenen Vermögenswerte am Bereitstellungsdatum in seiner Bilanz ansetzen und sie als Forderung in Höhe der Nettoinvestition in das Leasingverhältnis, d. h. des Nettobarwerts der Leasingzahlungen darstellen. Dementsprechend sollten Finanzunternehmen, die Finanzierungsleasings anbieten, für die Zwecke der Taxonomie-KPI Vermögenswerte, die im Rahmen eines Finanzierungsleasingverhältnisses gehalten werden, als Risikoposition (Darlehen & Vorschuss) behandeln, wenn die Verwendung der Erlöse bekannt ist, und sie in den Nenner ihrer GAR aufnehmen. In den Zähler ihrer GAR sollten sie sie in dem Maße aufnehmen, in dem die geleasten Vermögenswerte taxonomiekonform sind (siehe auch Antwort auf Frage 1 dieser Bekanntmachung) ([32]).

Die Parteien von Immobilien-Leasingverhältnissen sollten für die Zwecke ihrer Taxonomie-KPI daher darüber nachdenken, wie sie den Vermögenswert in ihren Abschlüssen bilanzieren. Auch der in Abschnitt 7.7 ‚Erwerb von und Eigentum an Gebäuden') des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie genannte NACE-Code L.68 deckt geleaste Immobilien ab.

18. **Wie sollten Finanzunternehmen Investitionen in nicht durch Wohnimmobilien besicherte Immobilien melden?**

Die Risikopositionen von Kreditinstituten aus der Finanzierung von Immobilien, die durch Wohnimmobilien besichert sind, sind in Anhang V Abschnitt 1.2.1.3 DDA dargelegt. Ebenfalls in diese Berechnung einbezogen werden sollten die in Anhang I Abschnitt 7 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie genannten Darlehen für Baugewerbe und Immobilien mit gleichwertigen Regelungen zur Besicherung durch Wohnimmobilien (z. B. Hypotheken), wie Darlehen mit Garantien Dritter. Darüber hinaus sollten Finanzunternehmen die folgenden Risikopositionen aus Immobilienfinanzierungen melden:

— Kreditinstitute: Wieder in Besitz genommene Immobiliensicherheiten (Anhang V Abschnitt 1.2.1.5. DDA),

— Vermögensverwalter, Wertpapierfirmen, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen: Immobilieninvestitionen in dem Umfang und dem Verhältnis, in dem sie taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanzieren (siehe insbesondere Anhang III Abschnitt 1.1 Absatz 4 DDA; Anhang VII Abschnitt 2.4 Absatz 6 DDA; Anhang IX Abschnitt 1 Absatz 7 DDA).

Die im Zähler und Nenner erfassten Werte sollten der Einstufung dieser Investitionen bei der Rechnungslegung entsprechen.

19. **Die in Abschnitt 7.1 ‚Neubau') und Abschnitt 7.7 ‚Erwerb von und Eigentum an Gebäuden') des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie genannten Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz beziehen sich auf die Kriterien für Niedrigstenergiegebäude, die auf nationaler Ebene festgelegt werden. Sollten Finanzunternehmen, wenn ein Mitgliedstaat seine Kriterien für Niedrigstenergiegebäude ändert, anhand dieser neuen Kriterien eine Neubewertung der Taxonomiekonformität der von ihnen finanzierten Gebäude vornehmen?**

Ja. Die technischen Bewertungskriterien, die in Anhang I Abschnitt 7.1 und Abschnitt 7.7 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie festgelegt sind, beziehen sich auf Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude, welche auf nationaler Ebene bestimmt werden. Deshalb gilt der in Artikel 7 Absatz 5 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten für den Fall einer Änderung der technischen Bewertungskriterien festgelegte Bestandsschutz für Ausleihungen und Instrumente, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, nicht für den Fall, dass ein Mitgliedstaat die Kriterien für Niedrigstenergiegebäude in seinem Zuständigkeitsbereich ändert. Ab dem Zeitpunkt, zu dem Änderungen an diesen Niedrigstenergiegebäude-Kriterien anwendbar werden, sollten die Risikopositionen von Finanzunternehmen aus der Finanzierung der betreffenden Immobilien daher für die Zwecke der Geltendmachung ihrer Taxonomiekonformität neu bewertet werden (siehe auch Frage 152 in der Bekanntmachung der Kommission zum delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie).

20. **Gebäude, die vor dem 31. Dezember 2020 errichtet wurden, müssen zwecks Bewertung ihrer Taxonomiekonformität im Rahmen von Anhang I Abschnitt 7.7. ‚Erwerb von und Eigentum an Gebäuden') des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie mindestens einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (Energy Performance Certificate, EPC) der Klasse A besitzen oder *‚zu den oberen 15 % des nationalen oder regionalen Gebäudebestands, ausgedrückt durch den Primärenergiebedarf im Betrieb und belegt anhand geeigneter Nachweise'* gehören. Auch die technischen Bewertungskriterien für die in Anhang I Abschnitt 7.2 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie genannte Tätigkeit ‚Renovierung bestehender Gebäude') enthalten zwei Kriterien für die Bewertung, ob ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz vorliegt. Können diese beiden Kriterien gleichzeitig für die Bewertung der Taxonomiekonformität der jeweiligen Tätigkeiten herangezogen werden?**

([32]) Ein Leasinggeber sollte seine Finanzerträge über die Laufzeit des Leasingverhältnisses nach einem Muster erfassen, dem eine konstante periodische Verzinsung seiner Nettoinvestition in das Leasingverhältnis zugrunde liegt. Ziel des Leasinggebers ist es, die Finanzerträge auf einer planmäßigen und rationalen Grundlage über die Laufzeit des Leasingverhältnisses zu verteilen. Dabei sollte er die auf die Berichtsperiode bezogenen Leasingzahlungen mit der Bruttoinvestition in das Leasingverhältnis verrechnen, um sowohl den Kapitalbetrag als auch den nicht realisierten Finanzertrag zu reduzieren.

In Anhang I Abschnitt 7.7 Nummer 1 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie, wo die technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz aufgeführt sind, werden für die Bewertung der Taxonomiekonformität von Gebäuden, die vor dem 31. Dezember 2020 errichtet wurden, zwei technische Bewertungskriterien genannt. Auch in Anhang I Abschnitt 7.2 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie, wo die technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz aufgeführt sind, werden für die Bewertung der Taxonomiekonformität der Renovierung bestehender Gebäude zwei solche technischen Kriterien genannt. Finanzunternehmen können sich für eines der beiden technischen Bewertungskriterien entscheiden, sollten im Zähler der maßgeblichen KPI dieselben Risikopositionen aber nicht doppelt zählen, wenn ein Gebäude beide technischen Bewertungskriterien erfüllt. Für die in Anhang I Abschnitt 7.7 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie genannte Tätigkeit ‚Erwerb von und Eigentum an Gebäuden' bedeutet dies Folgendes:

— eine Risikoposition für ein Gebäude, das keinen EPC der Klasse A besitzt, kann im Zähler des KPI berücksichtigt werden, wenn das Gebäude das Kriterium der oberen 15 % erfüllt, und

— eine Risikoposition für ein Gebäude, das einen EPC der Klasse A besitzt, kann im Zähler des KPI nicht doppelt berücksichtigt werden, weil das Gebäude auch das Kriterium der oberen 15 % erfüllt.

21. **Würde, was das in Anhang I Abschnitt 7.7 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie genannte Kriterium der oberen 15 % angeht, anhand dessen die Wesentlichkeit des Beitrags zum Klimaschutz bewertet wird, die Schlussfolgerung, dass nach einem bestimmten Jahr errichtete Gebäude den oberen 15 % angehören, eine Schätzung darstellen, die nur für freiwillige Meldungen von Kreditinstituten herangezogen werden könnte?**

Die in Anhang I Abschnitt 7.7 Nummer 1 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie aufgelisteten technischen Bewertungskriterien verlangen *‚[geeignete] Nachweise, in denen mindestens die Energieeffizienz der betreffenden Immobilie und die Energieeffizienz des vor dem 31. Dezember 2020 gebauten nationalen oder regionalen Gebäudebestands miteinander verglichen werden und mindestens zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden differenziert wird"*, wenn auf die Option der *„oberen 15 % des nationalen oder regionalen Gebäudebestands‘* zurückgegriffen wird.

Hierzu heißt es in der Antwort auf Frage 149 in der Bekanntmachung der Kommission zum delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie:

Abgesehen davon, dass der nationale oder regionale Gebäudebestand durch den Primärenergiebedarf (PED) im Betrieb ausgedrückt werden muss und dass mindestens zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden differenziert werden muss, gibt es keine spezifischen Regeln für die Festlegung der oberen 15 % oder 30 % des Gebäudebestands.

Liegt kein entsprechender EPC vor, kann eine technische Untersuchung durchgeführt werden, um den relevanten Schwellenwert für die oberen 15 % des nationalen (oder regionalen) Gebäudebestands für die betreffende Gebäudekategorie zu schätzen. Eventuell sind Informationen aus nationalen Datenbanken oder Untersuchungen bestimmter Organisationen (z. B. des World Green Building Council) verfügbar.

Solche Untersuchungen können herangezogen werden, wenn sie öffentlich zugänglich sind. Liegt keine Untersuchung vor, muss sie durchgeführt werden."

In der Antwort auf Frage 151 in der Bekanntmachung der Kommission zum delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie heißt es hinsichtlich der Nutzung von Informationen über das Baujahr von Gebäuden und der Bauvorschriften: *„Es ist nicht möglich, Ersatzgrößen wie das Baujahr des Gebäudes zu verwenden."*

Wird das Baujahr eines Gebäudes verwendet, stellt dies somit eine Schätzung für die Beurteilung der Einhaltung der technischen Bewertungskriterien dar, die nur für freiwillige Meldungen verwendet werden darf. Taxonomiekonformitätsschätzungen können auf freiwilliger Basis getrennt von den verbindlichen KPI samt der für diese Schätzungen verwendeten Methode offengelegt werden.

22. **Wenn ein Kreditinstitut die bekannte nationale Verteilung der EPCs der Klasse A auf die Gesamtsumme der von ihm in einem geografischen Gebiet ausgereichten Hypothekenkredite extrapoliert und hierfür nicht seine eigenen Kreditinformationen, sondern ausschließlich externe Datenquellen ohne weitere Qualitätssicherung verwendet, würde dies für die Zwecke der Bewertung der Taxonomiekonformität nach Anhang I Abschnitt 7.7 („Erwerb von und Eigentum an Gebäuden") des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie eine Schätzung darstellen, die nur für freiwillige Meldungen verwendet werden dürfte?**

Eine solche Extrapolation allein auf Basis nationaler Statistiken würde für die Zwecke der Bewertung der Taxonomiekonformität des Hypothekenkreditportfolios eine Schätzung darstellen, die nicht in die KPI von Finanzunternehmen einbezogen werden darf. Geht aus den nationalen Statistiken beispielsweise hervor, dass ein bestimmter Anteil der vor dem 31. Dezember 2020 errichteten Gebäude einen EPC der Klasse A besitzt, bedeutet dies nicht, dass das Hypothekenkreditportfolio automatisch den gleichen Anteil aufweist. Doch können die Schätzungen auf freiwilliger Basis getrennt von den verbindlichen KPI samt der für diese Schätzungen verwendeten Methode offengelegt werden.

23. **Nimmt ein Kreditinstitut an, dass Gebäude mit abgelaufenem EPC der Klasse A, die als Sicherheit für Wohnbaukredite in seinem Portfolio dienen, zu den oberen 15 % des nationalen oder regionalen Gebäudebestands gehören, ausgedrückt durch den Primärenergiebedarf (PED) im Betrieb, würde dies eine Schätzung darstellen, die nur für freiwillige Meldungen verwendet werden dürfte?**

Es könnte immer noch bewertet werden, ob Gebäude, deren EPC der Klasse A abgelaufen ist, das in Anhang I Abschnitt 7.7 Absatz 1 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie genannte Kriterium der oberen 15 % erfüllen, wenn die in den technischen Bewertungskriterien verlangten weiteren „geeigneten Belege“ vorgelegt werden (nähere Erläuterungen siehe Antworten auf die Fragen 149 bis151 in der Bekanntmachung der Kommission zum delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie).

Die Annahme, dass Gebäude mit abgelaufenem EPC der Klasse A automatisch zu den oberen 15 % zählen, würde für sich genommen noch nicht ausreichen, um ihre Taxonomiekonformität festzustellen und ihre Einbeziehung in den Zähler der maßgeblichen KPI zu rechtfertigen. Taxonomiekonformitätsschätzungen können jedoch auf freiwilliger Basis getrennt von den verbindlichen KPI samt der für diese Schätzungen verwendeten Methode offengelegt werden.

24. **Sollte ein Kreditinstitut, das ein Hypothekendarlehen für einen Neubau gewährt, die Taxonomiekonformität dieses Darlehens anhand der Kriterien in Abschnitt 7.1. („Neubau“) oder Abschnitt 7.7. („Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“) des betreffenden Anhangs des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie bewerten?**

Das Kreditinstitut sollte die vertragliche Beziehung seines Kunden in Bezug auf das Gebäude berücksichtigen.

Verpflichtet der Vertrag den Kunden zur Errichtung eines Neubaus, sollte das Kreditinstitut die Risikoposition anhand der Kriterien in Abschnitt 7.1 des entsprechenden Anhangs des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie bewerten.

Handelt es sich bei dem Vertrag des Kunden um einen Kaufvertrag, sollte das Kreditinstitut die Risikoposition anhand der Kriterien in Abschnitt 7.7 des entsprechenden Anhangs des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie bewerten.

f. *Finanzinstrumente (Derivate, Verbriefungen, strukturierte Schuldtitel und gedeckte Schuldverschreibungen)*

25. **Wie werden Derivate bei der Gesamt-GAR für das Anlagebuch und der GAR für den Handelsbestand behandelt?**

Nach Artikel 7 Absatz 2 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten dürfen Finanzunternehmen Derivate nicht in den Zähler ihrer KPI einbeziehen.

Nach Anhang V Nummer 1.1.2 DDA sind Derivate im Anlagebuch von Kreditinstituten nicht in den Zähler, aber in den Nenner der Gesamt-GAR für das Anlagebuch einzubeziehen.

Risikopositionen im Handelsbuch (einschließlich Derivate) werden gemäß Anhang V Nummer 1.2.4 DDA nicht in der Gesamt-GAR erfasst (d. h. weder in den Zähler noch in den Nenner einbezogen), da sie in einem gesonderten KPI, nämlich der GAR für den Handelsbestand, bewertet werden. Nach Artikel 7 Absatz 2 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten sind Derivate nicht in den Zähler, aber in den Nenner der GAR für den Handelsbestand einzubeziehen.

26. **Sollten Derivate im Nenner des KPI für verwaltete Vermögenswerte (Assets under management, AuM) als Nettoposition berechnet (d. h. derivative Vermögenswerte gegen derivative Verbindlichkeiten aufgerechnet) werden oder nur als Derivate-Aktiva?**

Laut Anhang V Abschnitt 1.2.2.2 DDA (Grüne Quote für verwaltete Vermögenswerte, AuM-KPI) wird der AuM-KPI nach der gleichen Methodik berechnet wie der KPI von Vermögensverwaltern gemäß Anhang III DDA.

Anhang III Abschnitt 1.2 DDA, wo die Berechnung des Nenners erläutert wird, enthält keinerlei Regeln für Netting. Nach Anhang III Abschnitt 1.2 DDA sollte der Nenner aus dem Wert aller verwalteten Vermögenswerte (AuM) bestehen und die in Artikel 7 Absatz 1 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten genannten Risikopositionen, die sich aus den kollektiven und individuellen Portfolioverwaltungstätigkeiten der Vermögensverwalter ergeben, ausschließen. Finanzunternehmen sollten somit alle AuM in den Nenner ihrer KPI einbeziehen, einschließlich aller Aktiva-Derivatepositionen, ohne diese mit irgendeiner Derivatverbindlichkeit zu verrechnen, es sei denn, dies ist den IFRS zufolge zulässig (siehe auch Antwort auf Frage 25 dieser Mitteilung) ([33]).

27. **Wie sollte die Taxonomiekonformität von Instrumenten wie Verbriefungen, strukturierten Schuldtiteln und gedeckten Schuldverschreibungen gemeldet und bewertet werden?**

Nach Anhang III Abschnitt 1.1 DDA sollten Verbriefungen einer Durchschau unterzogen werden (sogen. „Look-Through-Ansatz") ([34]). Bei Verbriefungen fließen alle von den Schuldnern des Basiswerts geleisteten Zahlungen über die Verbriefungszweckgesellschaft an die Anleger der Zweckgesellschaft.

— Der *Originator/die Bank* sollte die an die Verbriefungszweckgesellschaft veräußerten Basiswerte (d. h. die Kredite) nicht in seinen KPI einbeziehen, da er/sie bei Verbriefungen nicht der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer der Basiswerte bleibt und diese nicht in seiner/ihrer Bilanz ausweist. In den KPI des Originators einbezogen werden sollten nur taxonomiekonforme Kredite, die in der Bilanz des Originators angesetzt werden.

— *Derjenige, der* in die von einer Verbriefungszweckgesellschaft ausgegebenen Wertpapiere *investiert*, sollte durch seine Risikoposition gegenüber der Zweckgesellschaft „hindurchschauen" und die Taxonomiekonformität der Basiswerte bewerten, wobei er entweder die Methode verwendet, die bei Risikopositionen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, angewandt wird, oder den KPI des Schuldners für Finanzierungen für allgemeine Zwecke heranzieht, je nachdem, welches von beiden das Sinnvollere ist. Der Anleger sollte seine Verbriefungsrisikopositionen insoweit in den Zähler seiner GAR einbeziehen, als mit den Basiswerten der Verbriefungszweckgesellschaft taxonomiekonforme Vermögenswerte finanziert werden.

Was sonstige Risikopositionen gegenüber Zweckgesellschaften wie beispielsweise Gemeinschaftsunternehmen oder Immobilientransaktionen angeht, wird auf die Antwort auf Frage 13 in der zweiten Bekanntmachung der Kommissionsdienststellen verwiesen, die weitere Orientierungshilfen für die Taxonomieberichterstattung in solchen Fällen liefert.

Strukturierte Schuldtitel

Die Berichterstattung zur Taxonomiekonformität hängt von der Struktur des Schuldtitels ab. Kann das Instrument als Anleihe oder Schuldtitel eingestuft werden, bei dem bzw. der die Verwendung der Erlöse bekannt ist, wird es als taxonomiekonform gemeldet, wenn mit den Erlösen taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte finanziert werden. Handelt es sich bei dem Instrument um eine Anleihe oder einen Schuldtitel, bei dem bzw. der die Verwendung der Erlöse nicht bekannt ist, hängt seine Taxonomiekonformität vom KPI des Emittenten des strukturierten Schuldtitels ab.

Gedeckte Schuldverschreibungen

Gedeckte Schuldverschreibungen sind Titel, die durch konkrete Vermögenswerte in der Bilanz des Emittenten dieser Schuldverschreibungen besichert sind und die bei Insolvenz dieses Emittenten Sicherheit bieten. Anders als bei Verbriefungen verbleibt das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Vermögenswerten, die für die gedeckte Schuldverschreibung als Sicherheit dienen, bis zum Zeitpunkt der Insolvenz beim Emittenten der gedeckten Schuldverschreibungen und fließen sämtliche von den Schuldnern des Basiswerts geleisteten Zahlungen dem Emittenten der gedeckten Schuldverschreibungen zu. An der Berichterstattung zur Taxonomiekonformität gedeckter Schuldverschreibungen sollten folgende Akteure beteiligt sein:

— *Der Emittent / die originierende Bank* – da die Vermögenswerte (z. B. Darlehen), die als Sicherheit für die gedeckten Schuldverschreibungen dienen, in der Bilanz des Emittenten dieser Schuldverschreibung verbleiben, sollte dieser die Taxonomiekonformität dieser als Sicherheit genutzten Vermögenswerte in gleicher Weise offenlegen wie für alle anderen Vermögenswerte in seiner Bilanz ([35]), und

— *der Anleger* – bei gedeckten Schuldverschreibungen, bei denen die Verwendung der Erlöse unbekannt ist, sollte der Anleger zur Berechnung des Zählers seines eigenen KPI den KPI des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung verwenden; bei gedeckten Schuldverschreibungen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, sollte der Anleger bewerten, inwieweit mit den Erlösen taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte finanziert werden.

([33]) Gleiches gilt für Verkaufspositionen, weswegen im Nenner alle verwalteten Vermögenswerte erfasst werden, ohne sie mit Verbindlichkeiten aus Verkaufspositionen zu verrechnen, es sei denn, dies ist den IFRS zufolge zulässig.

([34]) Weitere Einzelheiten sind der Antwort auf Frage 13 der zweiten Bekanntmachung der Kommissionsdienststellen zu entnehmen.

([35]) In die Bewertung der Taxonomiekonformität für die KPI von Finanzunternehmen sollten alle gedeckten Vermögenswerte einbezogen werden, unabhängig davon, ob diese von den meldenden Unternehmen als Sicherheit genutzt werden oder nicht.

g. *Risikopositionen aus bestimmten Wirtschaftstätigkeiten und Wirtschaftstätigkeiten, die zu mehreren Umweltzielen beitragen*

28. **Müssen Finanzunternehmen in den Meldebögen in Anhang XII DDA sämtliche Angaben machen, auch wenn sie keine der in Meldebogen 1 dieses Anhangs genannten Tätigkeiten ausüben oder finanzieren oder Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten halten?**

Wenn Finanz- oder Nichtfinanzunternehmen keine der in den Zeilen 1 bis 6 des Meldebogens 1 in Anhang XII DDA genannten Tätigkeiten ausüben, finanzieren oder Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten halten, sollte für die auf sie jeweils anwendbaren KPI in den entsprechenden Zeilen „Nein" angegeben werden und können auch die Angaben in den entsprechenden Zeilen der Meldebögen 2 bis 5 dieses Anhangs entfallen. Aus diesem Grund können Unternehmen, die keine der in den Zeilen 1 bis 6 des Meldebogens 1 in Anhang XII DDA genannten Tätigkeiten ausüben, finanzieren oder Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten halten, für die auf sie jeweils anwendbaren KPI die Angaben in den Meldebögen 2 bis 5 dieses Anhangs auslassen.

29. **Welches sind die von den Unternehmen anwendbaren KPI, für die die Meldebögen in Anhang XII DDA geliefert werden sollten?**

Die von Nicht-Finanzunternehmen anwendbaren KPI sind die in den Anhängen I und II DDA genannten Umsatz-, CapEx- und OpEx-KPI.

Die von Vermögensverwaltern anwendbaren KPI sind die in Anhang III und die in der ersten Zeile des Meldebogens in Anhang IV DDA genannten KPI.

Die von Kreditinstituten anwendbaren KPI sind die in den Abschnitten 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3 bzw. 1.2.4 von Anhang V DDA und in der vierten und fünften Spalte des Meldebogens 0 „Überblick über die KPI" in Anhang VI DDA genannten GAR-KPI-Gesamtbestand und -zuflüsse, die KPI für außerbilanzielle Risikopositionen, die KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe – Gebühren und Provisionen (F&C-KPI) und die GAR für den Handelsbestand.

Die von Wertpapierfirmen anwendbaren KPI sind die in Anhang VII Abschnitte 2 und 3 DDA und in den Spalten 4 und 5 des Meldebogens 0 „Überblick über die KPI" in Anhang VIII DDA genannten KPI.

Die von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen anwendbaren KPI sind aufgeführt in Anhang IX Abschnitt 1 und – falls relevant – Abschnitt 2 DDA sowie in der ersten Zeile des Meldebogens „Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zu den gesamten Kapitalanlagen" und – falls relevant – in Zeile A.1 („Taxonomiekonformes Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (ökologisch nachhaltig)" des Meldebogens „Der versicherungstechnische KPI für Nichtlebens- und Rückversicherungsunternehmen" in Anhang X DDA.

30. **Wie sollten Finanzunternehmen die in Anhang XII DDA verlangten Angaben berechnen, wenn ihre Gegenparteien die dort genannten Tätigkeiten ausüben, finanzieren oder Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten halten?**

Zur Berechnung der in Anhang XII DDA verlangten Angaben sollten Finanzunternehmen die Beträge ihrer Risikopositionen und die von ihren Gegenparteien gemäß diesem Anhang offengelegten Anteile verwenden.

31. **Wie sollten Finanzunternehmen die Aufschlüsselung ihrer KPI nach Umweltzielen berechnen?**

Risikopositionen gegenüber Nicht-Finanzunternehmen

Bei Risikopositionen gegenüber Nicht-Finanzunternehmen, bei denen die Verwendung der Erlöse nicht bekannt ist, sollten Finanzunternehmen die Aufschlüsselung nach Zielen verwenden von:

— den Umsatz-KPI, die die Nicht-Finanzunternehmen in der Zeile „Umsatz ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)" im Meldebogen „Anteil des Umsatzes aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind — Offenlegung für das Jahr N" in Anhang II DDA angeben, um die Aufschlüsselung ihrer umsatzbasierten KPI nach Zielen zu berechnen, und

— die CapEx-KPI, die von den Nicht-Finanzunternehmen in der Zeile „CapEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)“ im „Meldebogen: CapEx-Anteil aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind — Offenlegung für das Jahr N“ in Anhang II DDA angeben, um die Aufschlüsselung ihrer CapEx-basierten KPI nach Zielen zu berechnen ([36]).

Risikopositionen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, sollten die Finanzunternehmen dem jeweils relevanten Umweltziel zuordnen. Ist eine Risikoposition für zwei oder mehr Umweltziele relevant, sollten die Finanzunternehmen sie anhand der von der nichtfinanziellen Gegenpartei bereitgestellten Informationen dem relevantesten Ziel zuordnen. Eine Doppelzählung ist nicht zulässig.

Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen

Bei Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen, bei denen die Verwendung der Erlöse nicht bekannt ist, sollten Finanzunternehmen die zielsetzungsbasierte Aufschlüsselung verwenden von:

— den von ihren Gegenparteien angegebenen Umsatz-KPI, um die zielsetzungsbasierte Aufschlüsselung ihrer umsatzbasierten KPI zu berechnen, und

— den von ihren Gegenparteien angegebenen CapEx-KPI, um die zielsetzungsbasierte Aufschlüsselung ihrer CapEx-basierten KPI zu berechnen ([37]).

Risikopositionen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, sollten die Finanzunternehmen dem jeweils relevanten Umweltziel zuordnen. Ist eine Risikoposition für zwei oder mehr Umweltziele relevant, sollten die Finanzunternehmen sie anhand der von der finanziellen Gegenpartei bereitgestellten Informationen dem relevantesten Ziel zuordnen. Eine Doppelzählung ist nicht zulässig.

F. *ÜBERPRÜFUNG/BESTÄTIGUNG/NACHWEIS DER EINHALTUNG DER TECHNISCHEN BEWERTUNGSKRITERIEN*

32. **Welche Eingangsdaten und KPI sollten zur Bewertung der Risikopositionen von Finanzunternehmen herangezogen werden, wenn keine externen Informationen verfügbar sind?**

Nach Artikel 8 Absatz 4 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten müssen Finanzunternehmen zur Berechnung ihrer eigenen KPI die letzten verfügbaren Daten und KPI ihrer Gegenparteien heranziehen. Liegen Finanzunternehmen von ihren Gegenparteien keine verfügbaren Daten oder KPI vor oder sind diese für die Berechnung ihrer eigenen KPI nicht geeignet, sollten Finanzunternehmen daher die neuesten verfügbaren Daten oder KPI des Vorjahres/der Vorjahre verwenden. Liegen diese Daten und KPI auch für frühere Jahre nicht vor ([38]), sollte die Risikoposition als nicht taxonomiefähig oder nicht taxonomiekonform betrachtet werden, d. h. die Finanzunternehmen sollten in den Zähler des für diese Risikopositionen relevanten KPI ohne weitere Bewertung den Wert „0“ eingeben.

Bei angemessener Sorgfaltsprüfung (siehe auch Antwort auf Frage 33) können Finanzunternehmen Daten verwenden, die sie bilateral von einer Gegenpartei erhalten, die nach den Artikeln 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie nicht unter die Nachhaltigkeitsberichterstattung fällt und somit auch keine Taxonomie-KPI meldet. Besonders relevant ist diese Verfahrensweise für die Berechnung der GAR für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die Wohnimmobilien-, Hausrenovierungs- oder Kfz-Kredite betreffen, oder die GAR für Risikopositionen gegenüber lokalen Gebietskörperschaften ([39]). Für Risikopositionen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, sollten Finanzunternehmen angemessene Nachweise dafür einholen, dass alle in den jeweiligen delegierten Rechtsakten für die entsprechende Wirtschaftstätigkeit genannten technischen Bewertungskriterien erfüllt sind, um die Risikopositionen als taxonomiekonform ansehen zu können. Bei Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, sollten Finanzunternehmen ebenfalls überprüfen, ob diese Unternehmen die Anforderungen an den sozialen Mindestschutz erfüllen (siehe auch Antwort auf Frage 37).

([36]) Dementsprechend sollten die Finanzunternehmen auch bei der Berechnung der Aufschlüsselung ihrer umsatzbasierten und CapEx-basierten KPI nach Zielen in der Kategorie „Davon ermöglichende Tätigkeiten“ verfahren und zu diesem Zweck die Aufschlüsselung nach Zielen in der Zeile „Davon ermöglichende Tätigkeiten“ der entsprechenden Umsatz- und CapEx-Meldebögen ihrer nichtfinanziellen Gegenparteien verwenden.

([37]) Dementsprechend sollten die Finanzunternehmen bei der Berechnung der Aufschlüsselung ihrer umsatzbasierten und CapEx-basierten KPI nach Zielen auch in der Kategorie „Davon ermöglichende Tätigkeiten“ verfahren und zu diesem Zweck die Aufschlüsselung des Anteils der umsatz- und CapEx-basierten KPI nach Zielen ihrer finanziellen Gegenparteien, die unter die Kategorie „Davon ermöglichende Tätigkeiten“ fallen, verwenden.

([38]) Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im ersten Berichtszyklus im Jahr 2024 nur die Quote der taxonomiefähigen, nicht aber der taxonomiekonformen Vermögenswerte von Finanzunternehmen offengelegt wird.

([39]) Von der Berechnung der GAR ausgenommen sind allerdings Unternehmen, die nicht unter die Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallen.

Nach Artikel 7 Absatz 7 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten dürfen Finanzunternehmen für die aufsichtsrechtliche Meldung der in Artikel 7 Absatz 6 Buchstaben e und f dieses Rechtsakts genannten Risikopositionen gegenüber Unternehmen im Rahmen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nur dann Schätzungen verwenden, wenn sie nachweisen können, dass sie abgesehen von dem in Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Kriterium alle Kriterien des Artikels 3 der genannten Verordnung erfüllen. Doch können Finanzunternehmen sich auch dafür entscheiden, ihre Taxonomiekonformität zu schätzen und diese Angaben auf freiwilliger Basis getrennt von den Pflichtangaben offenzulegen ([40]) (siehe auch Antworten auf die Fragen 16, 21, 22, 23, 36 und 50).

33. **Sollte von einem Finanzunternehmen bei Finanzierungen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, erwartet werden, dass es sämtliche Unterlagen, die die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien belegen, prüft oder sollte es die von der Gegenpartei vorgelegte Compliance-Bewertung einschließlich deren Überprüfung oder Bestätigung akzeptieren?**

Finanzunternehmen verlassen sich auf die Richtigkeit der von ihren Gegenparteien gelieferten Daten und Nachweise. Doch sind Finanzunternehmen auch verpflichtet, die in den Richtlinien 2009/65/EG ([41]), 2009/138/EG ([42]) und 2011/61/EU ([43]) sowie in der CRD und MiFID vorgesehene angemessene Sorgfaltsprüfung durchzuführen und selbst die Einhaltung des geltenden Rechts sicherzustellen. Angaben, die Finanzunternehmen gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten machen, sind immer noch Teil der in den Artikeln 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie genannten Nachhaltigkeitsberichterstattung und müssen daher unter anderem zuverlässig, vergleichbar und relevant sein. So heißt es beispielsweise in Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 Ziffer i DDA in Bezug auf Darlehen und Kredite, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist: „*Für die Zwecke von Nummer 1) c) 1) berücksichtigen die Kreditinstitute den Bruttobuchwert der Risikopositionen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, einschließlich Spezialfinanzierungsrisikopositionen, gegenüber dem Nicht-Finanzunternehmen als Anteil und in dem Umfang, wie durch sie eine taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit finanziert wird. Die Beurteilung, ob diese Anforderung erfüllt ist, stützt sich auf die von der Gegenpartei vorgelegten Informationen über das Projekt oder die Tätigkeiten, für die die Erlöse verwendet werden*."

Finanzunternehmen sollten daher überprüfen, ob die von ihren Gegenparteien zur Taxonomiekonformität von Wirtschaftstätigkeiten gelieferten Informationen angemessene schriftliche Nachweise dafür enthalten, dass die jeweiligen technischen Bewertungskriterien erfüllt sind. Wird mit der Risikoposition eines Finanzunternehmens beispielsweise eine in Anhang I Abschnitt 7.7 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie genannte Tätigkeit finanziert, sollte das Kreditinstitut anhand (einer Kopie) des vom Kunden bereitgestellten Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz (EPC) prüfen, ob die Immobilie über einen EPC der Klasse A verfügt, und angemessene Nachweise dafür erhalten, dass alle Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllt sind. Eine nicht von entsprechenden Nachweisen begleitete bloße Erklärung des Kunden, dass die betreffende Immobilie die in Anhang I Abschnitt 7.7 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt, würde nicht für die Feststellung reichen, dass die betreffende Immobilie und die zugehörige Risikoposition taxonomiekonform sind. Ebenso sollte das Kreditinstitut für den Fall, dass die technischen Bewertungskriterien eine Überprüfung durch einen unabhängigen Dritten verlangen, eine Kopie des Prüfberichts dieses unabhängigen Dritten erhalten. Eine bloße Erklärung des Kunden gegenüber dem Finanzunternehmen, dass die Überprüfung durchgeführt wurde, würde nicht ausreichen, um auf die Taxonomiekonformität der Wirtschaftstätigkeit zu schließen. Bei Verwendung der Erlöse aus ökologisch nachhaltigen Anleihen und Überprüfung der Taxonomiekonformität dieser Verwendung durch einen unabhängigen Dritten sollte das Kreditinstitut eine Kopie des Prüfberichts erhalten, um selbst festzustellen, inwieweit seine Risikoposition taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte finanziert. Betrifft ein Nachweis mehrere Risikopositionen, kann er bei all diesen Risikopositionen als Nachweis für die Erfüllung der technischen Bewertungskriterien verwendet werden.

34. **Müssen Finanzunternehmen die Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen jährlich überprüfen?**

Damit die Nachhaltigkeitserklärung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Entwicklung und des Erfolgs der Geschäfte des Unternehmens vermittelt, darunter auch, ob das Unternehmen die technischen Bewertungskriterien erfüllt, müssen die Daten zur Taxonomiekonformität von Risikopositionen jährlich überprüft und erforderlichenfalls korrigiert werden.

([40]) Freiwillige Angaben sollten nicht im Widerspruch zu den Pflichtangaben gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten stehen oder diese falsch darstellen. Sie sollten auch nicht stärker hervorgehoben werden als Pflichtangaben. Wenn ein Unternehmen freiwillige Angaben macht, sollten diese mit einer Erläuterung versehen werden, in der die Grundlage für diese Offenlegung und die für ihre Erstellung verwendeten Methoden dargelegt werden; zudem sollte erklärt werden, inwiefern sich diese Angaben von den Pflichtangaben unterscheiden.

([41]) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

([42]) Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II).

([43]) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

Nach der Bestandsschutzklausel in Artikel 7 Absatz 5 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten, die für Darlehen zur Finanzierung bestimmter festgelegter Tätigkeiten und für bestimmte ökologisch nachhaltige Anleihen oder Schuldverschreibungen gilt, könnten Finanzunternehmen bei einer Änderung der technischen Bewertungskriterien die Taxonomiekonformität dieser Darlehen und Instrumente bis zu fünf Jahre nach Geltungsbeginn der geänderten technischen Bewertungskriterien melden. Während der fünfjährigen Bestandsschutzdauer muss die Erfüllung der geänderten technischen Bewertungskriterien folglich nicht überprüft werden. Den Finanzinstituten wird jedoch nahegelegt, mit ihren Gegenparteien zusammenzuarbeiten, um ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten in dieser Übergangszeit an die geänderten technischen Bewertungskriterien anzupassen.

35. **Wenn ein Kreditinstitut einem unter die Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallenden Nicht-Finanzunternehmen ein Darlehen zur Finanzierung eines Projekts anbietet, das den technischen Bewertungskriterien entsprechen soll, kann sich das Kreditinstitut dann auf die von dieser Gegenpartei speziell zu diesem Projekt eingeholten Informationen stützen, ohne den Gesamttaxonomieangaben dieser Gegenpartei Rechnung zu tragen?**

In Bezug auf Darlehen und Kredite, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, heißt es in Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 Ziffer i DDA: „*Für die Zwecke von Nummer 1) c) 1) berücksichtigen die Kreditinstitute den Bruttobuchwert der Risikopositionen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, einschließlich Spezialfinanzierungsrisikopositionen, gegenüber dem Nicht-Finanzunternehmen als Anteil und in dem Umfang, wie durch sie eine taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit finanziert wird. Die Beurteilung, ob diese Anforderung erfüllt ist, stützt sich auf die von der Gegenpartei vorgelegten Informationen über das Projekt oder die Tätigkeiten, für die die Erlöse verwendet werden.*“

Daher sollte die Bewertung des Kreditinstituts, inwieweit ein Darlehen an ein unter die Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallendes Nicht-Finanzunternehmen, bei dem die Verwendung der Erlöse bekannt ist, taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte finanziert, unabhängig von den vom Nicht-Finanzunternehmen gemeldeten KPI auf Informationen zu den durch die Erlöse finanzierten Tätigkeiten beruhen. Das Kreditinstitut muss bei angemessener Sorgfaltsprüfung alle Daten und Informationen einholen, die erforderlich sind, um sämtliche für diese Tätigkeiten oder Vermögenswerte geltenden technischen Bewertungskriterien beurteilen zu können. Diese Informationen sollten angemessene schriftliche Nachweise dafür enthalten, dass die jeweiligen individuellen technischen Bewertungskriterien erfüllt sind (siehe auch Antworten auf die Fragen 33 und 36).

36. **Können Kreditinstitute bei Kunden im Massengeschäft anhand spezieller Nachweise wie inländischer Bescheinigungen oder der Angaben im EPC die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien überprüfen, insbesondere des DNSH-Kriteriums in Bezug auf das Ziel der Anpassung?**

In Anhang V Abschnitt 1.2.1.3 DDA werden für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft Offenlegungen in zwei Kategorien vorgeschrieben, nämlich bei

— Wohnimmobilienkrediten, bei denen die technischen Bewertungskriterien in Anhang I Abschnitte 7.1.–7,7. oder Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie oder in Anhang II Abschnitte 3.1 und 3.2 des delegierten Rechtsakts zur Umwelttaxonomie eingehalten werden müssen, und

— KFZ-Krediten an Privatkunden, bei denen die in Anhang I Abschnitt 6.5 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie festgelegten technischen Bewertungskriterien eingehalten werden müssen.

Bei solchen Risikopositionen aus dem Mengengeschäft sollten die Kreditinstitute angemessene schriftliche Nachweise dafür einholen, dass alle in den jeweiligen delegierten Rechtsakten unter der entsprechenden Wirtschaftstätigkeit aufgeführten technischen Bewertungskriterien eingehalten werden (siehe auch Antworten auf Frage 33). Dies gilt auch für die Bewertung der DNSH-Kriterien für das Ziel der Anpassung an den Klimawandel. Der Nachweis kann direkt beim Kunden eingeholt werden oder in Form unabhängiger und zuverlässiger Überprüfungen durch Dritte oder externer Prüfungen erbracht werden, wozu auch inländische Bescheinigungen öffentlicher Stellen oder Angaben in EPC gehören könnten. Von Dritten und öffentlichen Stellen gelieferte Nachweise könnten so lange zur Bestätigung der Einhaltung der technischen Bewertungskriterien herangezogen werden, wie sie sich konkret und direkt auf die zugrunde liegenden Risikopositionen von Kreditinstituten beziehen. Betrifft ein Nachweis mehrere Risikopositionen, kann er bei all diesen Risikopositionen als Nachweis für die Erfüllung der technischen Bewertungskriterien verwendet werden.

Liegen jedoch keine risikopositionsspezifischen Nachweise vor, können Taxonomiekonformitätsschätzungen auf freiwilliger Basis getrennt von den verbindlichen KPI samt der für diese Schätzungen verwendeten Methode offengelegt werden.

G. *EINHALTUNG DES MINDESTSCHUTZES*

37. **Müssen Finanzunternehmen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten den Mindestschutz einhalten oder gilt dies nur auf Ebene des Unternehmens, in das investiert wird?**

Die spezielle Anforderung, wonach der in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung genannte Mindestschutz einzuhalten ist, gilt für das Unternehmen, das eine Wirtschaftstätigkeit ausübt und seine Tätigkeit als taxonomiekonform ausweist.

Da Finanzierungstätigkeiten als solche nicht taxonomiefähig sind, müssen die Finanzunternehmen, wenn sie die Taxonomiekonformität von Risikopositionen gegenüber anderen Unternehmen in ihren KPI berechnen, den Mindestschutz selbst nicht erfüllen. Allerdings sollten die Finanzunternehmen angemessene schriftliche Nachweise einholen, z. B. die Angaben, die die Nicht-Finanzunternehmen im Rahmen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten gemacht haben, aus denen hervorgeht, dass die Unternehmen, gegenüber denen die Risikopositionen bestehen, den Mindestschutz erfüllen, damit sie diese Risikopositionen als taxonomiekonform zählen können. Die Einhaltung des Mindestschutzes ist integraler Bestandteil der Taxonomie-KPI von Nicht-Finanzunternehmen, die Finanzunternehmen auf ihre Risikopositionen anwenden.

Wie bei der GAR von Kreditinstituten für Risikopositionen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, wie die in Anhang IV Abschnitte 1.2.1.3 und 1.2.1.4 DDA genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft bzw. gegenüber öffentlichen Stellen, müssen Kreditinstitute nicht überprüfen, ob diese Kleinanleger und öffentlichen Stellen den Mindestschutz einhalten. Allerdings sollten die Kreditinstitute für diese Risikopositionen – wenn sie sie als taxonomiekonform zählen wollen – angemessene schriftliche Nachweise einholen, wie die Taxonomie-Angaben, die die betreffenden Warenproduzenten und Dienstleister im Rahmen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten machen, aus denen hervorgeht, dass Unternehmen, die Waren produzieren und Dienstleistungen erbringen, die von Privatkunden und öffentlichen Stellen erworben werden, die einschlägigen technischen Bewertungskriterien und den Mindestschutz erfüllen. Ein Beispiel hierfür wäre ein Darlehen, das einem Privatkunden oder einer öffentlichen Stelle für die Anschaffung von Elektroautos oder Solarpaneelen gewährt wird und bei dem das Kreditinstitut sicherstellen muss, dass der Hersteller die einschlägigen technischen Bewertungskriterien und den Mindestschutz einhält, damit es ein solches Darlehen als taxonomiekonform einstufen kann.

Finanzunternehmen sollten den Mindestschutz nur einhalten, wenn die von ihnen erbrachten Finanzdienstleistungen taxonomiefähig sind und sie diese als taxonomiekonform ausweisen. Dies betrifft eine geringe Anzahl von Tätigkeiten in Anhang I Abschnitt 6 (Verkehr) des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie, bei denen die „Finanzierung" Teil der Tätigkeitsbeschreibung ist, und die Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten in Anhang II Abschnitte 10.1. bzw. 10.2 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie.

Orientierungshilfe gibt hier die Bekanntmachung der Kommission vom 16. Juni 2023 zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften der EU-Taxonomieverordnung und zu den Verbindungen zur Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten ([44]). Für weitere informelle Ratschläge zu bewährten Verfahren werden die Unternehmen gebeten, den im Oktober 2022 von der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen veröffentlichten Abschlussbericht über den Mindestschutz ([45]), insbesondere dessen Abschnitte 6 und 7 zu konsultieren.

38. **Wenn ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen den versicherungstechnischen KPI berechnet, sollte es dann zusätzlich zur eigenen Einhaltung des Mindestschutzes die für die Einhaltung relevanten Verfahren auch auf seine Versicherungsnehmer anwenden?**

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die in Anhang II Abschnitte 10.1. und 10.2. des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie genannten Tätigkeiten ausüben und diese Tätigkeiten als taxonomiekonform geltend machen möchten, sollten angemessene Sorgfaltsprüfungen durchführen, um die Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomieverordnung genannten Mindestschutzes sicherzustellen. Im Rahmen der Ausübung der Versicherungstätigkeit sollte dies auch eine angemessene Überprüfung ihrer Geschäftsbeziehungen zu den Kunden, denen die Produkte angeboten werden, im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen diesen Schutz umfassen.

Weitere Anhaltspunkte enthält die Bekanntmachung der Kommission vom 16. Juni 2023, auf die in der Antwort auf Frage 37 verwiesen wird.

([44]) Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften der EU-Taxonomieverordnung und zu den Verbindungen zur Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten 2023/C 211/01 (C/2023/3719), (ABl. C 211 vom 16.6.2023, S. 1).

([45]) https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-10/221011-sustainable-finance-platform-finance-report-minimum-safeguards_en.pdf.

2. FRAGEN ZU SPEZIFISCHEN FINANZUNTERNEHMEN

A. KREDITINSTITUTE

a. *Erfasste Unternehmen*

39. Wie sollte der delegierte Rechtsakt über die Offenlegungspflichten von Instituten angewandt werden, die von der Anwendung der CRD ausgenommen sind, aber in den Anwendungsbereich der Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallen? Welche Meldebögen sollten in solchen Fällen für die Berichterstattung verwendet werden?

Unternehmen, die gemäß Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, sollten auch Angaben gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung machen ([46]). Zudem sollten Unternehmen, die Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der CRR sind, Taxonomie-Angaben gemäß den für Kreditinstitute geltenden Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten machen.

Die in Artikel 2 Absatz 5 Nummern 3 bis 24 CRD genannten Unternehmen, die von der Anwendung der CRD ausgenommen sind, ([47]) sollten, soweit sie gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Rechnungslegungsrichtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, die KPIs sowohl nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung als auch nach dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten melden. Handelt es bei diesen Unternehmen um Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR, so sollten sie ihre Taxonomie-Angaben gemäß den für Kreditinstitute geltenden Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten machen. Für solche Unternehmen sollten hinsichtlich der Meldung taxonomiebezogener Informationen insbesondere die Anhänge V, VI und XI DDA gelten.

40. Welcher Schwellenwert gilt für Kreditinstitute, bei denen davon ausgegangen wird, dass ihr Geschäftsmodell *„zu einem großen Teil auf der Finanzierung von öffentlichem Wohnungsbau“* beruht (Anhang V Nummer 1.2.1.4 DDA)?

Die Anwendung eines im Voraus festgelegten quantitativen oder qualitativen Schwellenwerts, anhand dessen bewertet wird, ob das Geschäftsmodell eines Kreditinstituts *„zu einem großen Teil auf der Finanzierung von öffentlichem Wohnungsbau“* beruht, ist nach Anhang V Nummer 1.2.1.4 Absatz 1 DDA nicht erforderlich. Stattdessen sollten Kreditinstitute die Methoden und Kriterien offenlegen, anhand deren sie ermitteln, ob das jeweilige Geschäftsmodell zu einem großen Teil auf der Finanzierung von öffentlichem Wohnungsbau beruht. Diese Methoden und Kriterien sollten der Organisation und dem Risikomanagement des Kreditinstituts angemessen sein. Sachdienliche Erläuterungen sollten den Nutzern helfen, die offengelegten Informationen gut zu verstehen.

b. *Umfang der KPI*

41. Bei welchem Finanzunternehmen fließen Vermögenswerte in die Berechnung des KPI ein, wenn ein Finanzunternehmen die Portfolioverwaltung von Vermögenswerten an ein anderes Finanzunternehmen delegiert?

Delegiert ein Finanzunternehmen die Portfolioverwaltung von Vermögenswerten im Einklang mit sektorspezifischen Bestimmungen wie Artikel 13 der Richtlinie 2009/65/EG oder Artikel 20 der Richtlinie 2011/61/EU an ein anderes Finanzunternehmen, das die Portfolioverwaltung in dessen Namen durchführt, so fließen die Vermögenswerte in die entsprechenden KPI, die das delegierende Finanzunternehmen offenzulegen hat. Das Finanzunternehmen, an das die Portfolioverwaltung dieser Vermögenswerte delegiert wurde, sollte diese Vermögenswerte nicht in seinen KPI aufnehmen.

([46]) Dazu gehören: i) große Unternehmen, ii) kleine und mittlere Unternehmen mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a der Rechnungslegungsrichtlinie handelt, iii) Mutterunternehmen einer großen Gruppe nach Artikel 3 Absatz 7 der Rechnungslegungsrichtlinie und iv) Nicht-EU-Unternehmen, die gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Transparenzrichtlinie zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen verpflichtet sind.

([47]) Die CRD sieht Ausnahmen von den Eigenkapitalanforderungen, nicht jedoch von der Beaufsichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 6 CRD vor.

42. **Werden Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltungsfunktion des Kreditinstituts (z. B. Tätigkeiten der Vermögensverwaltung) in die grüne Quote für verwaltete Vermögenswerte (AuM-KPI) einbezogen?**

Kreditinstitute sollten Vermögenswerte, die sie auf der Grundlage von Anlagemandaten verwalten, die ihnen die jeweiligen Eigentümer der Vermögenswerte erteilt haben, in den AuM-KPI einbeziehen. Dies gilt jedoch nicht für in Artikel 7 Absatz 1 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten genannte Risikopositionen.

Handelt es sich bei dem Unternehmen, das die Portfolioverwaltung von Vermögenswerten delegiert, um ein anderes Finanzunternehmen, so sollten Vermögenswerte, für die das beauftragte Finanzunternehmen Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringt, nicht im KPI des beauftragten Unternehmens, sondern im KPI des delegierenden Unternehmens gezählt werden, um Doppelzählungen zu vermeiden. Das heißt, Kreditinstitute sollten in den AuM-KPI keine Vermögenswerte einbeziehen, deren Portfolioverwaltung ihnen von einem anderen Finanzunternehmen übertragen wurde (siehe auch Frage 38).

Werden in Verbindung mit Vermögenswerten Dritter andere Tätigkeiten als die Portfolioverwaltung durchgeführt, so sollte die Taxonomiekonformität dieser Tätigkeiten in der GAR für Gebühren und Provisionen bewertet werden.

43. **Wer ist dafür zuständig, in Bezug auf die verwalteten Vermögenswerte (AuM-KPI) die Taxonomiekonformität eines OGAW oder AIF zu bewerten? Können Kreditinstitute die Informationen vom Vermögensverwalter beziehen oder wird eine Bewertung der Taxonomiekonformität durch das Kreditinstitut erwartet?**

Gemäß Anhang III Nummer 1.2 DDA besteht der Nenner des KPI der Vermögensverwalter „*aus dem Wert aller verwalteten Vermögenswerte/Risikopositionen, die sich aus den kollektiven und individuellen Portfolioverwaltungstätigkeiten der Vermögensverwalter ergeben*“. Das heißt, für die Bewertung der Taxonomiekonformität von OGAW und AIF, für die Vermögensverwalter gemäß der Richtlinie 2009/65/EG bzw. der Richtlinie 2011/61/EU als Verwaltungsgesellschaften tätig sind, sowie von Portfolios, für die sie individuelle Portfolioverwaltungstätigkeiten erbringen, sind die Vermögensverwalter zuständig. Für die Bewertung der Taxonomiekonformität von Vermögenswerten, deren Portfolioverwaltung ihnen von einem anderen Finanzunternehmen übertragen wurde, sind Vermögensverwalter dagegen nicht zuständig. Wie unter Frage 37 dargelegt, sollten Vermögenswerte, für die der Beauftragte Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringt, nicht im KPI des Beauftragten, sondern im KPI des Delegierenden gezählt werden,

44. **Sollten Rückkaufsvereinbarungen (Repogeschäfte) für die Zwecke der EU-Taxonomie als „Darlehen und Kredite“ behandelt werden? Kann die Taxonomiekonformität aus dem KPI der Gegenpartei abgeleitet oder durch Prüfung der Einhaltung der technischen Bewertungskriterien der zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeit bewertet werden?**

Rückkaufsvereinbarungen („Repogeschäfte“), die im Anlagebuch erfasst werden, sollten für die Zwecke der taxonomiebezogenen Berichterstattung als „Darlehen und Kredite“ betrachtet werden.

Bei einem Repogeschäft handelt es sich um eine Art besicherter Kreditvergabe, bei der ein Wertpapierverkäufer (Kreditnehmer) sich bereit erklärt, Wertpapiere vorübergehend an einen Wertpapierkäufer (Kreditgeber) zu verkaufen, und die beiden Parteien gleichzeitig vereinbaren, dieses Geschäft zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt rückgängig zu machen. Die vom Kreditgeber entgegengenommenen Wertpapiere dienen zur Besicherung seines Kreditrisikos gegenüber dem Kreditnehmer.

Ein Finanzunternehmen, das bei einem Repogeschäft der Kreditnehmer ist, sollte die Risikoposition für diese Wertpapiere während der Laufzeit des Repogeschäfts daher in seinem eigenen Taxonomie-KPI bilanzieren. Ein Finanzunternehmen, das bei einem Repogeschäft der Kreditgeber ist, sollte die aus dem Repogeschäft entstehende Risikoposition als „Darlehen und Kredite“ bilanzieren und zur Berechnung des Zählers seines Taxonomie-KPI für die Repo-Risikopositionen im Anlagebuch den KPI des Kreditnehmers verwenden.

Da der Kreditnehmer im Hinblick auf die Wertpapiere, die Gegenstand des Repogeschäfts sind, der wirtschaftliche Eigentümer bleibt und der Kreditgeber den Kreditnehmer durch das Repogeschäft finanziert, sollte der Kreditgeber zur Berechnung des Zählers seines KPI den KPI des Kreditnehmers und nicht den KPI des Emittenten der Sicherheiten, die Gegenstand des Repogeschäfts sind, heranziehen.

45. **In welchem GAR-KPI sollten Kreditinstitute Risikopositionen aus der Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung bewerten?**

Gemäß Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b der CRR erstreckt sich die Definition von Kreditinstituten auch auf bestimmte Unternehmen, die eine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der MiFID genannten Tätigkeiten ausüben, d. h. Geschäfte für eigene Rechnung und/oder Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung.

Da es sich bei diesen Unternehmen um Kreditinstitute handelt, sollten sie die für Kreditinstitute geltenden Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten einhalten. Solche Unternehmen sollten Vermögenswerte, die aus dem Handel für eigene Rechnung und aus der Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder der Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung stammen, wie folgt behandeln:

— Im Anlagebuch geführte Vermögenswerte sollten in der GAR für das Anlagebuch (Gesamt-GAR) bewertet werden;

— im Handelsbuch geführte Vermögenswerte sollten in der GAR für den Handelsbestand bewertet werden;

— Gebühren und Provisionen aus Emissionen sollten im KPI „Gebühren und Provisionen" bewertet werden.

46. **Welche Inputs sind für die Berechnung der umsatz- und CapEx-basierten GAR zu verwenden? Welcher KPI ist zu verwenden, wenn kein entsprechender KPI verfügbar ist?**

Gemäß Anhang V Nummer 1.2.1 DDA sollten Kreditinstitute für die umsatzbasierte GAR den Umsatz-KPI ihrer Gegenpartei verwenden, um den Zähler der GAR für die folgenden Risikopositionen zu berechnen: Eigenkapitalinstrumente, Schuldverschreibungen mit allgemeinem Verwendungszweck sowie Darlehen und Kredite mit allgemeinem Verwendungszweck. Risikopositionen aus Schuldverschreibungen und Darlehen sowie wieder in Besitz genommenen Sicherheiten, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, sollten in den Zähler der umsatzbasierten GAR aufgenommen werden, und zwar bis zu dem Betrag, zu dem solche Risikopositionen auf der Grundlage der von der Gegenpartei bereitgestellten Informationen taxonomiekonforme Tätigkeiten/Ausgaben finanzieren, und ohne weitere Gewichtung des KPI der Gegenpartei.

Gemäß Anhang V Nummer 1.2.1 DDA sollten Kreditinstitute für die CapEx-basierte GAR den CapEx-KPI ihrer Gegenpartei verwenden, um den Zähler der GAR für die folgenden Risikopositionen zu berechnen: Eigenkapitalinstrumente, Schuldverschreibungen mit allgemeinem Verwendungszweck sowie Darlehen und Kredite mit allgemeinem Verwendungszweck. Risikopositionen aus Schuldverschreibungen und Darlehen sowie wieder in Besitz genommenen Sicherheiten, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, sollten in den Zähler der umsatzbasierten GAR aufgenommen werden, und zwar bis zu dem Betrag, zu dem solche Risikopositionen auf der Grundlage der von der Gegenpartei bereitgestellten Informationen taxonomiekonforme Tätigkeiten/Ausgaben finanzieren, und ohne weitere Gewichtung des KPI der Gegenpartei.

So sollte zum Beispiel die Berechnung (1)(c)(1) + 1(c)(2) ([48]) gemäß Anhang V Nummer 1.2.1.1 DDA zweimal für dieselben Risikopositionen durchgeführt werden. Bei der ersten Berechnung werden die Risikopositionen mit allgemeinem Verwendungszweck in Nummer (1)(c)(2) mit den Umsatz-KPI der Gegenparteien gewichtet, um die umsatzbasierte GAR zu berechnen. Bei der zweiten Berechnung werden die Risikopositionen mit allgemeinem Verwendungszweck in Nummer (1)(c)(2) mit dem CapEx-KPI der Gegenparteien gewichtet.

Darlehen mit allgemeinem Verwendungszweck sind daher sowohl in der umsatz- als auch der CapEx-basierten GAR enthalten. Die umsatzbasierte GAR ist in Spalte 4 und die CapEx-basierte GAR in Spalte 5 des Meldebogens „0. Überblick über die KPI" in Anhang VI auszuweisen.

Für den Fall, dass die KPI der Gegenparteien nicht verfügbar sind, wird auf Frage 32 verwiesen.

c. *Meldung spezifischer Risikopositionen*

47. **Wie sollten Kreditinstitute in der GAR nicht mit öffentlichem Wohnungsbau oder Projektfinanzierung zusammenhängende Risikopositionen gegenüber Behörden wie lokalen Gebietskörperschaften melden? Wie sollten Kreditinstitute ihre Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften melden?**

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten werden Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten nicht in die Berechnung von Zähler und Nenner der KPI von Finanzunternehmen einbezogen.

([48]) In Anhang V Nummer 1.2.1.1. DDA werden in 1(c)(1) Darlehen und Kredite, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, und in 1(c)(2) Darlehen und Kredite, bei denen die Verwendung der Erlöse nicht bekannt ist, (Darlehen mit allgemeinem Verwendungszweck) angegeben.

Die Finanzierung von öffentlichem Wohnungsbau und andere Formen der Kreditvergabe an lokale oder regionale Gebietskörperschaften, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, werden insoweit in den Zähler der GAR einbezogen, als die finanzierten Tätigkeiten und Vermögenswerte taxonomiekonform sind. Die Kreditvergabe oder Finanzierungen mit allgemeinem Verwendungszweck sollten aus dem Zähler der GAR ausgenommen werden (siehe auch Antwort auf Frage 15).

48. **Wie sollten Kreditinstitute Bareinlagen bei Zentralbanken behandeln?**

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten werden Risikopositionen gegenüber Zentralbanken nicht in die Berechnung von Zähler und Nenners der KPI von Finanzunternehmen einbezogen. Da Bareinlagen bei Zentralbanken Risikopositionen gegenüber Zentralbanken sind, sollten solche Bareinlagen folglich weder im Zähler noch im Nenner der GAR einbezogen werden.

49. **Sollten besicherte Renovierungskredite im GAR-Meldebogen als durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen oder als Gebäuderenovierungskredite gemeldet werden?**

Die in Anhang I Abschnitte 7.2, 7.3, 7.4, 7.5 und 7.6 oder in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie oder in Anhang II Abschnitt 3.2 des delegierten Rechtsakts zum Umweltschutz genannten technischen Bewertungskriterien für Renovierungen sind nicht die gleichen wie die in Anhang I Abschnitt 7.1 oder in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie oder in Anhang II Abschnitt 3.1 des delegierten Rechtsakts zum Umweltschutz genannten technischen Bewertungskriterien für den Bau neuer Gebäude und den Erwerb bestehender Gebäude. Daher sollten die Kreditinstitute im Meldebogen zwischen diesen Risikopositionen unterscheiden. Renovierungskredite sollten, unabhängig davon, ob sie besichert sind oder nicht, in Zeile 26 der Meldebögen 3 (*GAR KPI-Bestand*) und 4 (*GAR KPI-Zuflüsse*) erfasst werden.

50. **Wie sollte die Taxonomiekonformität von Hypothekar- und Kfz-Krediten offengelegt werden, wenn keine einschlägigen Daten verfügbar sind?**

Wie in den Antworten auf die Fragen 33 und 36 dargelegt, können Finanzunternehmen im Falle von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft (z. B. Hypothekar- und Kfz-Kredite) unter Anwendung angemessener Sorgfalt auf Daten zurückgreifen, die bilateral von Kunden oder in Form unabhängiger, zuverlässiger Überprüfungen oder externer Bewertungen durch Dritte eingeholt wurden ([49]). Die Kreditinstitute sollten angemessene Nachweise dafür einholen, dass alle in Bezug auf die entsprechende wirtschaftliche Tätigkeit in den jeweiligen delegierten Rechtsakten angegebenen technischen Bewertungskriterien erfüllt sind (weitere Informationen zu den erforderlichen Nachweisen finden sich in der Antwort auf Frage 33). Sind solche Daten oder Nachweise nicht verfügbar, sollte die Risikoposition als nicht taxonomiegeeignet bzw. nicht taxonomiefähig betrachtet werden. Das Finanzunternehmen sollten in den Zähler des betreffenden KPI dann ohne weitere Bewertung den Wert „0“ eingeben. Ergänzend zur Meldung des Wertes „0“ in den Pflichtangaben können die meldenden Finanzunternehmen beschließen, ihre Taxonomiekonformität zu schätzen und diese Informationen getrennt von ihren Pflichtangaben freiwillig zu melden ([50]).

51. **Können Hypotheken für die Zwecke der GAR für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft taxonomiefähig sein, auch wenn sie nicht in der EU belegen sind? Fallen Darlehen mit Ursprung außerhalb der EU unter die Ausnahme nach Artikel 7 Absatz 3 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten?**

Hypotheken an Privatkunden sind taxonomiefähig, und zwar unabhängig davon, ob sich die Immobilie in der EU befindet oder ob der Schuldner Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats ist oder nicht. Die Ausnahme nach Artikel 7 Absatz 3 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten betrifft Risikopositionen gegenüber bestimmten Unternehmen, die nicht den Artikeln 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie unterliegen, wozu auch Unternehmen aus Drittländern gehören können.

([49]) Von Dritten und von Behörden gelieferte Nachweise können zur Überprüfung der Einhaltung der technischen Bewertungskriterien herangezogen werden, sofern es sich um spezifische Nachweise handelt, die unmittelbar mit den zugrunde liegenden Risikopositionen von Kreditinstituten zusammenhängen (siehe Antwort auf Frage 31).

([50]) Freiwillige Angaben sollten nicht im Widerspruch zu den Pflichtangaben gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten stehen oder diese falsch darstellen. Sie sollten auch nicht stärker hervorgehoben werden als Pflichtangaben. Wenn ein Unternehmen freiwillige Angaben macht, sollten diese mit einer Erläuterung versehen werden, in der die Grundlage für diese Offenlegung und die für ihre Erstellung verwendeten Methoden dargelegt werden; zudem sollte erklärt werden, inwiefern sich diese Angaben von den Pflichtangaben unterscheiden.

d. *Berechnung und Bewertung von Risikopositionen*

52. **Sollten Kreditrisikopositionen zu ihrem Bruttowert, d. h. vor Anpassung um erwartete Kreditverluste, berücksichtigt werden?**

Ja. Im Einklang mit der in FINREP ([51]) und Rechnungslegungsstandards verwendeten Terminologie beziehen sich die Anhänge des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten auf den Bruttobuchwert, so wie er unter anderem in FINREP Anhang 5 Abschnitt 5.2 definiert ist. Die FINREP-Definition wird an die jeweils geltenden Rechnungslegungsgrundsätze angepasst. Im Falle von Schuldtiteln zu fortgeführten Anschaffungskosten nach IFRS-Bewertung wird der Bruttobuchwert als Buchwert vor Anpassung für etwaige Wertberichtigungen definiert. Bei Schuldtiteln, die zum beizulegenden Zeitwert über das sonstige Gesamtergebnis erfasst werden, wird der Bruttobuchwert als die fortgeführten Anschaffungskosten vor Anpassung für etwaige Wertberichtigungen definiert.

53. **Bei Investitionen muss ergänzend zur Bewertung der Taxonomiekonformität eine Taxonomiequote berechnet werden, die auf den Buchwert der Investition zum Jahresende angewandt wird (Umfang und Anteil, in dem durch das finanzierte Projekt eine taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit finanziert wird). Die Quote wird auf der Grundlage eines Werts berechnet, der sich im Laufe der Zeit ändern kann (der Wert wurde im delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten nicht spezifiziert, könnte aber der Marktwert des erworbenen Vermögenswerts oder der Umsatz und die CapEx sein, die im Rahmen des finanzierten Projekts generiert werden). Sollte angesichts der Tatsache, dass sich dieser Wert im Laufe der Zeit ändern kann, die Quote für den Jahresendbuchwert regelmäßig aktualisiert oder sollte der ursprüngliche Wert während der gesamten Laufzeit der Investition verwendet werden?**

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten sollten Kreditinstitute die letzten verfügbaren Daten über Umfang und Anteil, in dem durch das Projekt eine taxonomiekonforme Tätigkeit finanziert wird, heranziehen. In den letzten Daten sollten bereits etwaige Änderungen der Verordnungen oder der finanzierten Tätigkeit selbst berücksichtigt werden.

54. **Wie ist bei Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften im Hinblick auf die Anpassung des beizulegenden Zeitwerts der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken vorzugehen? Sollte die Anpassung des beizulegenden Zeitwerts bei den Derivateposten des Meldebogens oder beim Bruttobuchwert der gesicherten Grundgeschäfte (d. h. Darlehen und Kredite) erfolgen?**

Bei der Anpassung des beizulegenden Zeitwerts der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken ist der Buchwert der gesicherten Grundgeschäfte auf Bruttobasis auszuweisen. Dies steht im Einklang mit FINREP-Anweisungen, auf die im DDA in mehreren Fällen verwiesen wird, wobei in Anhang V Teil 2 Absatz 152 Folgendes festgelegt ist: *„Gesicherte Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken' schließen finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten ein, die in einer Absicherung des beizulegenden Zeitwerts eines Portfolios von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten gegen Zinsänderungsrisiken enthalten sind. Diese Finanzinstrumente sind zum Buchwert auf Bruttobasis vor Aufrechnung zwischen Instrumenten innerhalb des Portfolios auszuweisen.*" Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts sind demzufolge bei den Derivateposten des Meldebogens auszuweisen.

55. **Der Zähler der GAR-Eigenkapitalinstrumente wird wie folgt beschrieben: *„Der Zähler entspricht dem Bruttobuchwert der nicht zu Handelszwecken gehaltenen Eigenkapitalinstrumente, gewichtet mit den Umsatz- und CapEx-KPI in Bezug auf taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten, wie von dem Nicht-Finanzunternehmen, dem die Eigenkapitalinstrumente gehören, offengelegt."* Wie ist angesichts der Tatsache, dass Umsatz- und CapEx-KPI unterschiedliche Werte aufweisen werden und der Bruttobuchwert der Eigenkapitalinstrumente in einer einzigen Zahl angegeben wird, diese Berechnung vorzunehmen?**

Gemäß Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 DDA sind die GAR-KPI für Beteiligungspositionen in zwei Versionen anzugeben: die erste basiert auf dem Umsatz-KPI der Gegenparteien und die zweite auf dem CapEx-KPI der Gegenparteien.

([51]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (ABl. L 97 vom 19.3.2021, S. 1).

56. **Sollten die Gesamtaktiva in den Meldebögen in Anhang VI den in FINREP definierten Gesamtaktiva entsprechen?**

Ja, die in den Meldebögen in Anhang VI gemeldeten Gesamtaktiva sollten auf der Grundlage des Bruttobuchwerts dieser unter FINREP gemeldeten Vermögenswerte berechnet werden. FINREP-Meldebögen basieren auf den Verbuchungskategorien für Finanzinstrumente (d. h. finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten, finanzielle Vermögenswerte, die über das sonstige Gesamtergebnis zum beizulegenden Zeitwert erfasst werden, usw.). Bei den in Anhang VI DDA aufgeführten Meldebögen ist dagegen nach Bank- und Handelsbuch zu unterscheiden, was sich in zwei unterschiedlichen KPI niederschlägt: der GAR in Anhang V Abschnitt 1.2.1 DDA und der GAR für das Handelsportfolio in Anhang V Abschnitt 1.2.4 DDA. Aufgrund dieser unterschiedlichen Konzepte kann es beim Vergleich des Gesamtbetrags der Vermögenswerte zu Abweichungen zwischen FINREP und Anhang VI DDA kommen. Der Bruttobuchwert jedes gemeldeten Instruments sollte jedoch vollständig dem nach FINREP gemeldeten Betrag entsprechen, auf den im DDA in mehreren Fällen Bezug genommen wird.

57. **Wie sollte die gruppeninterne Kreditvergabe für die Zwecke der Taxonomiekonformität definiert werden?**

Gruppeninterne Transaktionen sind bei der aufsichtlichen Konsolidierung gemäß Anhang V Abschnitt 1.1.1 DDA auszuschließen. Gruppeninterne Transaktionen innerhalb des bilanziellen Konsolidierungskreises (die bei der aufsichtlichen Konsolidierung jedoch nicht als gruppenintern betrachtet werden) sollten als externe Transaktionen behandelt werden.

58. **Wie sollten bei der Taxonomiebewertung Fristen für Übergangstätigkeiten berücksichtigt werden, wenn diese Fristen vor dem Laufzeitende der Finanzierung liegen?**

Die Institute sollten den in ihrer Bilanz ausstehenden Darlehensbetrag jedes Jahr anhand der im betreffenden Jahr geltenden technischen Bewertungskriterien bewerten. Gilt für die Anwendung der technischen Bewertungskriterien eine bestimmte Frist, so ist die Risikoposition nach Ablauf dieser Frist nicht mehr konform. Wenn die Kriterien durch einen delegierten Rechtsakt geändert werden und die finanzierten Tätigkeiten oder Vermögenswerte die neuen geänderten Kriterien danach nicht mehr erfüllen, so gilt die zugrunde liegende Risikoposition für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Datum der Anwendung des delegierten Änderungsrechtsakts gemäß Artikel 7 Absatz 5 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten weiterhin als taxonomiekonform (Bestandsschutz).

59. **Welche Prüfungsfristen sollten für Kreditsicherheiten gelten, die ein Kreditinstitut durch Wiederinbesitznahme erwirbt?**

Der delegierte Rechtsakt über die Offenlegungspflichten sieht diesbezüglich keine zusätzlichen, von der Rechnungslegungsrichtlinie abweichenden Prüfungsanforderungen vor.

e. *Ausfüllen der Meldebögen*

60. **Wie sollten Kreditinstitute beim Ausfüllen der Meldebögen in Anhang VI definiert werden?**

Kreditinstitute werden im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR definiert (siehe auch Fragen 1 und 35).

Was die in den Meldebögen in Anhang VI DDA vorgesehene Untergliederung nach Unternehmenstypen betrifft, so sind gemäß Artikel 8 Absatz 4 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten bei der Berechnung der KPI die KPI der jeweiligen Gegenparteien anzuwenden. Wenn die Gegenparteien von Kreditinstituten KPI nach den Anhängen V und VI DDA veröffentlichen, sollten die Kreditinstitute in den Meldebögen in Anhang VI DDA daher die Zeilen für Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten verwenden.

61. **Wie sollten Risikopositionen für die Zwecke des Meldebogens 2 der in Anhang VI DDA enthaltenen GAR-Angaben NACE-Codes zugewiesen werden? Wo können Kreditinstitute angesichts der Tatsache, dass bei den Angaben von Nicht-Finanzunternehmen eine Aufschlüsselung nach NACE-Code nicht erforderlich ist, diese Informationen für den Meldebogen 2 in Anhang VI DDA finden? Wie können diese Informationen in Meldebogen 2 des Anhangs VI DDA aufgenommen werden, wenn im delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten aufgeführte Tätigkeiten keinen NACE-Code haben?**

Für die Zwecke des Meldebogens 2 der GAR-Angaben in Anhang VI DDA sollte der NACE-Code der Haupttätigkeit der Gegenpartei angegeben werden. Besteht die Risikoposition gegenüber mehr als einem Unternehmen, so sollte der NACE-Code der Haupttätigkeit der Gegenpartei aufgeführt werden, die im Hinblick auf das Eingehen der Risikoposition durch das Institut die wichtigste oder ausschlaggebende Rolle spielt. Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine Holdinggesellschaft, sollte das Kreditinstitut den NACE-Sektor der Haupttätigkeit der von der Holdinggesellschaft kontrollierten Gegenpartei, für die die Finanzierung gewährt wurde, berücksichtigen (falls diese nicht mit der Holdinggesellschaft identisch ist). Analog dazu sollten Kreditinstitute die relevanten Informationen für den NACE-Sektor der wirtschaftlichen Tätigkeit des Mutterunternehmens der Zweckgesellschaft offenlegen. Gibt es für die Tätigkeit keinen NACE-Code, kann das Kreditinstitut den in Fußnote a der Meldebögen in Anhang II DDA genannten Code verwenden.

62. **Wie sind supranationale Emittenten definiert und in welcher Zeile des Meldebogens 1 in Anhang VI sollten Risikopositionen gegenüber supranationalen Emittenten gemeldet werden (z. B. Reihe 51, 52)?**

„Risikopositionen gegenüber supranationalen Emittenten" sind im delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten zwar nicht definiert, doch sollten diese als Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen wie Institutionen der Europäischen Union, dem Internationalen Währungsfonds und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich verstanden werden. Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken fallen nicht unter diese Definition und werden als Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten gemeldet, wie in Anhang V Abschnitt 1.2.1.2 Absatz 4 DDA erläutert. „Risikopositionen gegenüber supranationalen Nutzern" sind in Zeile 50 – „Zentralstaaten und supranationale Emittenten" auszuweisen.

63. **Wie sieht der Zeitplan für die Offenlegung der einzelnen in Anhang VI DDA enthaltenen Meldebögen aus?**

Der Zeitplan für die Offenlegung der Meldebögen richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anwendung der zugrunde liegenden KPI gemäß Artikel 10 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten.

Der Zeitplan für die Offenlegung der Meldebögen kann folgender Tabelle entnommen werden.

Meldebogen-nummer	Bezeichnung des Meldebogens	Erste Offenlegung im Jahr	In Bezug auf das Geschäftsjahr
0	Überblick über die KPI	2024	2023
1	Erfasste Vermögenswerte (GAR, außerbilanziell)	2024 nur für Offenlegungs-s-tichtag T	2023 nur für Offenlegungs-stich-tag T
2	GAR – Sektorinformationen	2024	2023
3	GAR KPI – Bestand	2024 nur für Offenlegungs-s-tichtag T	2023 nur für Offenlegungs-stich-tag T
4	GAR KPI – Zuflüsse	2024	2023
5	FinGar, AUM KPI	2024	2023
6	F&C KPI	2026 nur für Offenlegungs-s-tichtag T	2025 nur für Offenlegungs-stich-tag T
7	Handelsbuch-KPI	2026 nur für Offenlegungs-s-tichtag T	2025 nur für Offenlegungs-stich-tag T

64. **Wie sind die Spalten „davon" in den Meldebögen in Anhang VI DDA auszufüllen?**

Die Spalte „*davon Verwendung der Erlöse*" sollte zur Meldung von Risikopositionen verwendet werden, bei denen die Verwendung der Erlöse aus der Risikoposition bekannt ist und die in der GAR bis zu dem Betrag, zu dem die Risikoposition der Finanzierung taxonomiekonformer Tätigkeiten dient, berücksichtigt werden.

Handelt es sich bei diesen Risikopositionen um

— Kreditrisiken gegenüber Nicht-Finanzunternehmen, so entsprechen die Risikopositionen, die in der Spalte „*davon Verwendung der Erlöse*" in Zeile 21 des Meldebogens 3 auszuweisen sind, dem Element (1)(c)(1) in Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 DDA. Dementsprechend sollte die Summe der Elemente (1)(c)(1) + (1)(c)(2) in Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 DDA in der Spalte „*Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)*" in Zeile 21 des Meldebogens 3 ausgewiesen werden;

— Risikopositionen aus Schuldverschreibungen gegenüber Nicht-Finanzunternehmen, so entsprechen die Risikopositionen, die in der Spalte „*davon Verwendung der Erlöse*“ in Zeile 22 des Meldebogens 3 auszuweisen sind, dem Element (2)(c)(1) in Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 DDA. Dementsprechend sollte die Summe der Elemente (2)(c)(1) + (2)(c)(2) in Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 DDA in der Spalte „*Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)*“ in Zeile 22 des Meldebogens 3 ausgewiesen werden;

— Kreditrisiken gegenüber privaten Haushalten, die in Anhang V Abschnitt 1.2.1.3. DDA erfasst sind, so sind diese Risikopositionen in der Spalte „*davon Verwendung der Erlöse*“ in den Zeilen für private Haushalte in Meldebogen 3 auszuweisen. Da Abschnitt 1.2.1.3 DDA nur Risikopositionen erfasst, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, sollten in der Spalte „davon Verwendung der Erlöse“ und in der Spalte „*Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)*“ dieselben Werte ausgewiesen sein;

— Kreditrisiken oder Risikopositionen aus Schuldverschreibungen gegenüber lokalen Gebietskörperschaften, die in Anhang V Abschnitt 1.2.1.4. DDA erfasst sind, so sind diese Risikopositionen in der Spalte „davon Verwendung der Erlöse“ in den Zeilen für lokale Gebietskörperschaften in Meldebogen 3 auszuweisen. Da Abschnitt 1.2.1.4 nur Risikopositionen erfasst, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, sollten in der Spalte „davon Verwendung der Erlöse“ und der Spalte „*Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)*“ dieselben Werte ausgewiesen sein.

In den Spalten „*davon Übergangstätigkeiten*“ und „*davon ermöglichende Tätigkeiten*“ sollten die Institute ihre Risikopositionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten melden.

Bei der Spalte „*davon Verwendung der Erlöse*“ einerseits und den Spalten „*davon Übergangstätigkeiten*“ und „*davon ermöglichende Tätigkeiten*“ andererseits handelt es sich nicht um sich gegenseitig ausschließende Untergliederungen. Daher sollten sie in der Summe nicht dem „*Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)*“ entsprechen. Der Zweck der Spalten „*davon*“ besteht vielmehr darin, spezifische Informationen aus zwei unterschiedlichen Blickwinkeln zu liefern, nämlich über die Art der Finanzierung und über die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit.

65. **Sollten Kreditinstitute bei der Angabe der Zuflüsse den Betrag neuer Risikopositionen auf der Grundlage des Bruttobuchwerts (wie in Anhang V DDA angegeben) oder die auf der Grundlage von *t* gegenüber *t-1* auf Nettobasis berechneten Kreditzuflüsse (wie im einleitenden Hinweis zu Meldebogen 4 angegeben) offenlegen? Was bedeutet im ersten Fall „neu“, z. B. im Zusammenhang mit Refinanzierungen, revolvierenden Kreditfazilitäten usw.?**

In Anhang V Punkt 1.2.1.1 DDA heißt es:

„*Die Kreditinstitute legen die GAR für … den Zufluss an* **neuen** *Krediten offen.*“

„*Die KPI sind unter folgenden Aspekten offenzulegen:*

(...) b) bezogen auf Zuflüsse, auf Grundlage des Bruttobuchwerts ***neuer Darlehen und Kredite*** *während des Jahres vor dem Offenlegungsstichtag;*

(…)“

‚*Die KPI sind unter folgenden Aspekten offenzulegen:*

(...)

b) bezogen auf Zuflüsse, auf Grundlage des Bruttobuchwerts **neuer Schuldverschreibungen** *während des Jahres vor dem Offenlegungsstichtag;*

(…)‘

„*Die Quoten sind unter folgenden Aspekten offenzulegen:*

(…);

b)bezogen auf Zuflüsse, auf Grundlage des Bruttobuchwerts neuer Eigenkapitalinstrumente während des Jahres vor dem Offenlegungsstichtag;

(…)“

Bei der Berechnung der KPI-Zuflüsse in Meldebogen 4 von Anhang VI DDA sollten Kreditinstitute lediglich den Bruttobuchwert neu eingegangener Risikopositionen (d. h. neue Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen, Eigenkapitalinstrumente) berücksichtigen, d. h. ausschließlich neue Risikopositionen, die im Jahr vor dem Offenlegungsstichtag eingegangen wurden, ohne Abzug der Beträge der Rückzahlung von Darlehen oder Veräußerungen von Schuldverschreibungen/Eigenkapitalinstrumenten, die im Jahr vor dem Offenlegungsstichtag stattgefunden haben. Die Kreditinstitute sollten Zähler und Nenner der KPI-Zuflüsse daher nicht als Risikopositionen zum Offenlegungsstichtag (T) minus Risikopositionen am Offenlegungsstichtag (T-1) berechnen ([52]).

66. **Ist die Verwendung des Begriffs „Spezialfinanzierungen" auf Projektfinanzierungen beschränkt oder umfasst er jegliche Verwendung von Erlösen?**

Der Begriff „Spezialfinanzierung" ist nicht auf Projektfinanzierungen beschränkt und schließt alle Spezialfinanzierungen laut Definition in Artikel 147 Absatz 8 CRR ein. Gemäß Anhang V Abschnitt 1.2.1.2 DDA sollten die Kreditinstitute in der Komponente (1)(c)(1) des Zählers der GAR für Darlehen und Kredite sämtliche Darlehen und Kredite bewerten, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, einschließlich in Artikel 147 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannter Spezialfinanzierungen.

B. VERSICHERUNGS- UND RÜCKVERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

67. **Melden Versicherungsunternehmen im Falle von Versicherungsprodukten für Mehrfachrisiken, die auch klimabedingte Risiken abdecken, bei den KPI bezogen auf versicherungstechnische Tätigkeiten nur den Anteil der Versicherungsprämie für klimabedingte Risiken oder die vollständige Versicherungsprämie für das umfassendere Versicherungsprodukt als taxonomiekonform? Reicht es aus, dass mindestens eine Versicherungspolice des Geschäftsbereichs klimabedingte Risiken abdeckt, um daraus die Taxonomiekonformität des gesamten Geschäftsbereichs abzuleiten?**

Der in Anhang IX Abschnitt 2 DDA genannte KPI bezogen auf versicherungstechnische Tätigkeiten (versicherungstechnischer KPI) spiegelt die Höhe der von Versicherungsunternehmen versicherten klimabedingten Risiken wider. Der versicherungstechnische KPI gibt an, welcher Anteil an den gesamten Nichtlebensversicherungstätigkeiten auf die Übernahme klimabedingter Risiken entfällt, auf die in der „Beschreibung der Tätigkeit" in Anhang II Abschnitt 10.1 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie und in Erwägungsgrund 10 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten Bezug genommen wird.

Versicherungsunternehmen sollten zur Berechnung der Taxonomiekonformität diese Versicherungsprämien oder im Falle von Versicherungsprodukten für Mehrfachrisiken die Anteile an den Versicherungsprämien, die ausschließlich der Deckung klimabedingter Risiken dienen, heranziehen.

Im Einklang mit Nummer 1 der technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag in Anhang II Abschnitt 10.1 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie sollten Versicherungsunternehmen zur Bestimmung der Prämienbeträge für klimabedingte Risiken auf eine geeignete Methode zurückgreifen, z. B. die Methode, die sie bei ihren Preisbildungsverfahren verwenden. Sind Versicherungsunternehmen nicht in der Lage, für einen bestimmten Versicherungsvertrag die Daten über gebuchte Prämien im Zusammenhang mit klimabedingten Risiken zu erhalten, sollten sie diese Prämien als nicht taxonomiegeeignet melden und bei der Berechnung des Zählers des KPI den Wert „0" eingeben.

68. **Wie sollten Rückversicherungsunternehmen den in der Antwort auf Frage 67 erläuterten Pro-rata-Ansatz auf Vertragsgeschäfte anwenden, wenn sich ein Teil der zugrunde liegenden Produkte, die unter einen Vertrag fallen, möglicherweise nicht auf klimabedingte Risiken bezieht?**

Rückversicherungsunternehmen sollten nur die Prämien oder Prämienanteile offenlegen, die sich auf die Übernahme klimabedingter Risiken beziehen (siehe auch Frage 67).

69. **Wie sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die technischen Bewertungskriterien für die Weitergabe von Daten gemäß den technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel in Anhang II Abschnitte 10.1. und 10.2 Nummer 4 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie erfüllen? Sind in diesem Zusammenhang Verlustdaten allen, die sie anfordern, kostenlos zur Verfügung zu stellen? Wo soll die Absichtserklärung abgegeben werden?**

([52]) Dies könnte zu negativen Werten des Zählers oder Nenners der KPI-Zuflüsse oder sogar zu einem mathematisch undefinierten Verhältnis (KPI) führen, wenn die im Nenner am Datum (T) berechneten Risikopositionen denselben Betrag aufweisen wie die Risikopositionen im Nenner am Datum (T-1).

Abschnitt 4.2 der „technischen Bewertungskriterien“ in Anhang II Abschnitte 10.1. und 10.2 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie sieht eine Ausweichoption für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen vor, die den Behörden nicht gemäß Nummer 4.1 dieser „technischen Bewertungskriterien“ Verlustdaten zur Verfügung stellen. Gemäß Abschnitt 4.2 sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihre Absicht erklären, interessierten Dritten Daten kostenlos zur Verfügung zu stellen, und angegeben, unter welchen Bedingungen diese Daten weitergegeben werden können.

Diese Absichtserklärung muss auf der Website des betreffenden Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens zugänglich sein.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten Daten unbeschadet der geltenden Datenschutz- und Wettbewerbsvorschriften weitergeben.

70. **Wie sollten die Spalten GVEB und Mindestschutz in Anhang X ausgefüllt werden?**

In den Spalten „GVEB“ und „Mindestschutz“ des Meldebogens *„Der versicherungstechnische KPI für Nichtlebens- und Rückversicherungsunternehmen“* bezeichnen „Ja“ und „Nein“ entweder die Einhaltung oder die Nichteinhaltung der GVEB-Kriterien und des Mindestschutzes gemäß Artikel 3 Buchstabe c der Taxonomie-Verordnung. Wenn die jeweiligen technischen Bewertungskriterien in den Abschnitten 10.1 bzw. 10.2 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie nicht spezifiziert sind, sollten die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in den GVEB-Spalten „Ja“ angeben.

71. **Welchen Wert sollten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den Zeilen 4 bis 11 des zweiten Meldebogens in Anhang X DDA angesichts der Tatsache, dass nicht zwischen CapEx und Umsatz unterschieden wird, melden? Welchen Wert sollten Vermögensverwalter in den Zeilen 4 bis 10 des Meldebogens in Anhang IV DDA melden?**

Vermögensverwalter

Vermögensverwalter sollten in den Zeilen 4 bis 10 des Meldebogens in Anhang IV DDA ergänzende Informationen über die Aufschlüsselung des Nenners (d. h. Aufschlüsselung der gesamten erfassten Vermögenswerte) der KPI melden, für die sie weder Umsatz- noch CapEx-KPI des Unternehmen, in das investiert wird, verwenden.

Die KPI für die Bewertung der Taxonomiekonformität der Unternehmen, in die investiert wird, sollten lediglich zur Berechnung des Zählers der KPI bezogen auf Kapitalanlagen der berichtenden Unternehmen verwendet werden, die den Anteil der als taxonomiekonform betrachteten Risikopositionen gegenüber den Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Bei der Berechnung der Aufschlüsselung des Nenners in Zeile 9 in Bezug auf Risikopositionen gegenüber „nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten“ sollten Vermögensverwalter daher die entsprechenden KPI der nicht taxonomiefähigen Tätigkeiten ihrer Gegenparteien verwenden. Konkret errechnen Vermögensverwalter die umsatz- und Cap-Ex-basierte Aufschlüsselung durch Multiplikation ihrer Risikopositionen gegenüber ([53]):

— Nicht-Finanzunternehmen mit dem Anteil (%) von Umsatz und CapEx an Gesamtumsatz bzw. CapEx, die ihre Gegenparteien in der Zeile „Umsatz nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten“ und in der Zeile „CapEx nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten“ in den entsprechenden Meldebögen in Anhang II DDA melden;

— Vermögensverwaltern mit den umsatz- und CapEx-basierten Anteilen (%), die ihre Gegenparteien in Zeile 9 des Meldebogens in Anhang IV DDA („nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten“) melden;

— Kreditinstituten mit dem umsatz- bzw. CapEx-basierten Anteil, berechnet als [1 – Anteil (%) der gesamten erfassten Vermögenswerten, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig) ([54])];

— Wertpapierfirmen mit den umsatz- bzw. CapEx-basierten gewichteten Durchschnittswerten ([55]) von

([53]) Im Meldezyklus 2024 werden nur Informationen von nichtfinanziellen Gegenparteien verfügbar sein.

([54]) Gemäß Meldung ihrer Gegenparteien in Zeile 32 Spalte „aa“ des Meldebogens „3.GAR KPI-Bestand“ in Anhang VI DDA.

([55]) Gewichtungen entsprechend dem Anteil der Einnahmen aus dem Handel für eigene Rechnung und dem Anteil der Einnahmen aus anderen Quellen als dem Handel für eigene Rechnung an den Gesamteinnahmen (Einkünften) der Wertpapierfirma.

— [1 – „davon von der EU-Taxonomie erfasste Vermögenswerte (%) (taxonomiefähig)“ ([56])] und

— [1 – „davon Einnahmen (Gebühren, Provisionen und andere monetäre Leistungen) aus Dienstleistungen und Tätigkeiten in Sektoren, die von der EU-Taxonomie erfasst werden (%) (taxonomiefähig)“ ([57])];

— Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit den umsatz- bzw. CapEx-basierten gewichteten Durchschnittswerten ([58]) von

— den Anteilen (%), die ihre Gegenparteien in Zeile 10 („nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten“) des zweiten Meldebogens in Anhang X DDA melden, und

— dem Anteil (%), den ihre Gegenparteien in Zeile „B. nicht taxonomiefähiges Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft“ in Spalte 3 des ersten Meldebogens in Anhang X DDA melden.

Bei der Berechnung der Aufschlüsselung des Nenners in Zeile 10 in Bezug auf Risikopositionen gegenüber „taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten“ sollten Vermögensverwalter die entsprechenden KPI der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Tätigkeiten ihrer Gegenparteien verwenden. Konkret errechnen Vermögensverwalter die umsatz- und Cap-Ex-basierte Aufschlüsselung durch Multiplikation ihrer Risikopositionen gegenüber:

— Nicht-Finanzunternehmen mit den Anteilen (%) von Umsatz und CapEx an Gesamtumsatz bzw. CapEx, die ihre Gegenparteien in der Zeile „Umsatz taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)“, Spalte 4 und in der Zeile „CapEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)“ Spalte 4 in den entsprechenden Meldebögen in Anhang II DDA melden;

— Vermögensverwaltern mit den umsatz- bzw. CapEx-basierten Anteilen (%), die ihre Gegenparteien in Zeile 10 des Meldebogens IV („taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten“) melden;

— Kreditinstituten mit dem umsatz- bzw. CapEx-basierten [Anteil (%) der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig) ([59]) *abzüglich* des Anteils (%) der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform) ([60])];

— Wertpapierfirmen mit den umsatz- bzw. CapEx-basierten gewichteten Durchschnittswerten ([61]) von

— „davon von der EU-Taxonomie erfasste Vermögenswerte (%) (taxonomiefähig)“ ([62]) *abzüglich* „davon im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)“ ([63])] und

([56]) Gemäß Meldung ihrer Gegenparteien in Zeile 1 Spalte „w“ des Meldebogens „KPI IF – Handel für eigene Rechnung Dienstleistungen“ in Anhang VIII DDA.
([57]) Gemäß Meldung ihrer Gegenparteien in Zeile 1 Spalte „w“ des Meldebogens „KPI IF – Sonstige Dienstleistungen“ in Anhang VIII DDA.
([58]) Gewichtungen entsprechend dem Anteil der Einnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens aus seiner Investitionstätigkeit und dem Anteil seiner Einnahmen aus Tätigkeiten der Nichtlebensversicherung an den Gesamteinnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens.
([59]) Gemäß Meldung ihrer Gegenparteien in Zeile 32 Spalte „aa“ des Meldebogens „3. GAR KPI-Bestand“ in Anhang VI DDA.
([60]) Gemäß Meldung ihrer Gegenparteien in Zeile 32 Spalte „ab“ des Meldebogens „3. GAR KPI-Bestand“ in Anhang VI DDA.
([61]) Gewichtungen entsprechend dem Anteil der Einnahmen aus dem Handel für eigene Rechnung und dem Anteil der Einnahmen aus anderen Quellen als dem Handel für eigene Rechnung an den Gesamteinnahmen (Einkünften) der Wertpapierfirma.
([62]) Gemäß Meldung ihrer Gegenparteien in Zeile 1 Spalte „w“ des Meldebogens „KPI IF – Handel für eigene Rechnung Dienstleistungen“ in Anhang VIII DDA.
([63]) Gemäß Meldung ihrer Gegenparteien in Zeile 1 Spalte „x“ des Meldebogens „KPI IF – Handel für eigene Rechnung Dienstleistungen“ in Anhang VIII DDA.

— „davon Einnahmen (Gebühren, Provisionen und andere monetäre Leistungen) aus Dienstleistungen und Tätigkeiten in Sektoren, die von der EU-Taxonomie erfasst werden (%) (taxonomiefähig)“ ([64]) *abzüglich* „davon aus Dienstleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)“ ([65])];

— Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit den umsatz- bzw. CapEx-basierten gewichteten Durchschnittswerten ([66]) von

  — dem Anteil (%), den ihre Gegenparteien in Zeile 11 („taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten“) des zweiten Meldebogens in Anhang X DDA melden, und

  — dem Anteil (%), den ihre Gegenparteien in Zeile „A.2. taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)“ in Spalte 3 des ersten Meldebogens in Anhang X DDA melden.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten in den Zeilen 4 bis 11 des zweiten Meldebogens in Anhang X DDA ergänzende Informationen über die Aufschlüsselung des Nenners (d. h. Aufschlüsselung der gesamten erfassten Vermögenswerte) des KPI melden, für den sie weder Umsatz- noch CapEx-KPI des Unternehmens, in das investiert wird, verwenden.

Die KPI für die Bewertung der Taxonomiekonformität der Unternehmen, in die investiert wird, sollten lediglich zur Berechnung des Zählers der KPI bezogen auf Kapitalanlagen der berichtenden Unternehmen verwendet werden, die den Anteil der als taxonomiekonform betrachteten Risikopositionen gegenüber den Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Bei der Berechnung der Aufschlüsselung des Nenners in Zeile 10 des zweiten Meldebogens in Anhang X DDA in Bezug auf Risikopositionen in „nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten“ sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen daher – so wie oben für Vermögensverwalter beschrieben – die entsprechenden umsatz- bzw. -CapEx-basierten KPI für nicht taxonomiefähige Tätigkeiten ihrer Gegenparteien verwenden.

Bei der Berechnung der Aufschlüsselung des Nenners in Zeile 11 des zweiten Meldebogens in Anhang X DDA in Bezug auf Risikopositionen in „taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten“ sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen – so wie oben für Vermögensverwalter beschrieben – die entsprechenden umsatz- bzw. -CapEx-basierten KPI der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Tätigkeiten ihrer Gegenparteien verwenden.

([64]) Gemäß Meldung ihrer Gegenparteien in Zeile 1 Spalte „w“ des Meldebogens „KPI IF – Sonstige Dienstleistungen“ in Anhang VIII DDA.
([65]) Gemäß Meldung ihrer Gegenparteien in Zeile 1 Spalte „x“ des Meldebogens „KPI IF – Sonstige Dienstleistungen“ in Anhang VIII DDA.
([66]) Gewichtungen entsprechend dem Anteil der Einnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens aus seiner Investitionstätigkeit und dem Anteil seiner Einnahmen aus Tätigkeiten der Nichtlebensversicherung an den Gesamteinnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens.

Anlage I

Freiwillige Meldung von KPI durch Unternehmen, die keine Finanzunternehmen sind, aber bestimmte Arten von Finanzdienstleistungen erbringen

Zentralverwahrer:

Zentralverwahrer werden gemäß Artikel 16 der Verordnung über Zentralverwahrer (CSDR) zugelassen und dürfen die im Anhang der CSDR genannten Dienstleistungen, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, erbringen. Bankartige Nebendienstleistungen dürfen Zentralverwahrer nur erbringen, wenn sie gemäß Artikel 54 CSDR eine zusätzliche Genehmigung für die Erbringung solcher Dienstleistungen eingeholt haben. Zentralverwahrer, die für die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen zugelassen sind, sollten die für Kreditinstitute geltenden KPI anwenden. Zentralverwahrer, die nicht für die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen zugelassen sind, können ebenfalls die KPI für Kreditinstitute anwenden, wenn sie funktional ähnliche Dienstleistungen erbringen (d. h. Abwicklung). Der folgenden Tabelle kann entnommen werden, welche für Kreditinstitute geltenden KPI Zentralverwahrer auf freiwilliger Basis anwenden könnten.

Dienstleistungen der Zentralverwahrer	Anzuwendende KPI (*)
ABSCHNITT A: Kerndienstleistungen der Zentralverwahrer	
1. Erstmalige Verbuchung von Wertpapieren im Effektengiro („notarielle Dienstleistung“), 2. Bereitstellung und Führung von Depotkonten auf oberster Ebene („zentrale Kontoführung“) 3. Betrieb eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems („Abwicklungsdienstleistung“).	— KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe — Gebühren und Provisionen (F&C-KPI) — KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe — Gebühren und Provisionen (F&C-KPI) — KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe — Gebühren und Provisionen (F&C-KPI)
ABSCHNITT B Nichtbankartige Nebendienstleistungen der Zentralverwahrer, die kein Kredit- oder Liquiditätsrisiko bergen Von den Zentralverwahrern erbrachte Dienstleistungen, die zur Verbesserung der Sicherheit, Effizienz und Transparenz der Wertpapiermärkte beitragen (nicht erschöpfende Liste)	
1. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Abwicklungsdienstleistungen wie a) Betreiben eines Wertpapierdarlehensmechanismus als Mittler unter Teilnehmern an einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem; b) Dienstleistungen zur Verwaltung von Sicherheiten als Mittler für Teilnehmer an einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem; c) Auftragsabgleich („settlement matching“), elektronische Anweisungsübermittlung (Anweisungsrouting), Geschäftsbestätigung, Geschäftsüberprüfung. 2. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der notariellen Dienstleistung und der zentralen Kontoführung wie a) Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gesellschafterregistern, b) Unterstützung bei der Durchführung von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, einschließlich Dienstleistungen in Bezug auf Steuern, Hauptversammlungen und Informationsdienstleistungen, c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit neuen Emissionen, einschließlich Zuteilung und Verwaltung von ISIN-Codes und ähnlichen Codes, d) elektronische Anweisungsübermittlung und -abwicklung, Gebühreneinzug und -bearbeitung sowie diesbezügliche Meldungen. 3. Einrichtung von Zentralverwahrer-Verbindungen, Angebot, Führung oder Betrieb von Depotkonten im Zusammenhang mit der Abwicklungsdienstleistung, Verwaltung von Sicherheiten, andere Nebendienstleistungen.	— KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe — Gebühren und Provisionen (F&C-KPI) — KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe — Gebühren und Provisionen (F&C-KPI) — KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe — Gebühren und Provisionen (F&C-KPI) — KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe — Gebühren und Provisionen (F&C-KPI)

4. Alle weiteren Dienstleistungen wie a) Erbringung allgemeiner Mittler-Dienstleistungen zur Verwaltung von Sicherheiten, b) Erstellen vorgeschriebener Berichte und Meldungen, c) Übermittlung von Informationen, Daten und Statistiken an Marktforschungsstellen, Statistikbehörden oder andere staatliche und zwischenstaatliche Stellen, d) Erbringung von IT-Dienstleistungen.	

ABSCHNITT C
Bankartige Nebendienstleistungen
Bankartige Nebendienstleistungen in direktem Zusammenhang mit Kern- oder Nebendienstleistungen nach den Abschnitten A und B wie

a) Bereitstellung von Geldkonten für Teilnehmer an einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem und Inhaber von Depotkonten und Entgegennahme von Einlagen von diesen im Sinne von Anhang I Nummer 1 der Richtlinie 2013/36/EU, b) Bereitstellung von Geldkrediten für eine Rückzahlung spätestens am folgenden Geschäftstag, Geldkredite zur Vorfinanzierung von Kapitalmaßnahmen sowie Wertpapierleihe im Sinne von Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2013/36/EU an Inhaber von Depotkonten, c) Zahlungsdienste im Sinne von Anhang I Nummer 4 der Richtlinie 2013/36/EU in Bezug auf Geld- und Devisengeschäfte, d) Bürgschaften und Kreditzusagen im Sinne von Anhang I Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU in Bezug auf Wertpapierverleih- und -leihgeschäfte, e) Liquiditäts- und Finanzplanung in Bezug auf Devisen und Wertpapiere im Sinne von Anhang I Nummer 7 Buchstaben b und e der Richtlinie 2013/36/EU im Zusammenhang mit dem Management der Wertpapierhandelsbestände von Teilnehmern.	— KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe — Gebühren und Provisionen (F&C-KPI) — GAR (Darlehen und Kredite) — KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe — Gebühren und Provisionen (F&C-KPI) — GAR für außerbilanzielle Risikopositionen (FinGAR-KPI) — GAR für außerbilanzielle Risikopositionen (AuM-KPI) — GAR für den Handelsbestand

(*) Anmerkungen zur Methodik:
— Für den F&C-KPI ist die Gebühr mit dem KPI der Gegenpartei, die die Dienstleistung erhält, zu multiplizieren.

Zentrale Gegenparteien

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 EMIR dürfen zentrale Gegenparteien (CCPs) nur mit dem Clearing verbundene Tätigkeiten ausüben. Die Zulassung als CCP hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zusätzliche Anforderungen bezüglich der in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen CCPs, einschließlich bestimmter Zulassungsanforderungen gemäß der CRD, zu erlassen oder weiter anzuwenden (Artikel 14 Absatz 5 EMIR). CCPs können MiFID-Finanzinstrumente (übertragbare Wertpapiere (Schuldtitel/Eigenkapital), Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Derivate, Emissionszertifikate) oder Nicht-MiFID-Finanzinstrumente (Repo-/Wertpapierleihgeschäfte/Spotkontrakte/Kryptowerte außer Derivaten) clearen.

Zentrale Gegenparteien könnten die KPI für Kreditinstitute anwenden, da sie ähnliche Dienstleistungen erbringen wie Kreditinstitute (d. h. Clearing und Abwicklung von Geschäften). Für Clearing- und Abrechnungsdienste wäre der KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe — Gebühren und Provisionen (F&C-KPI) anwendbar. CCPs könnten gemäß Anhang V Abschnitt 1.2.3 DDA die für ihre Dienstleistungen erhaltene Gebühr mit dem KPI der Gegenpartei, die die Dienstleistung erhält, multiplizieren.

Leasinggesellschaften

Kreditinstitute können im Rahmen ihrer Banklizenz Finanzierungen in Form des in Anhang I Nummer 3 CRD genannten Finanzierungsleasings ([1]) bereitstellen. Risikopositionen aus dem Finanzierungsleasing von Kreditinstituten sollten in der GAR L&A-KPI gemäß Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 Ziffer i DDA bewertet werden.

Nichtkreditinstitute, die Finanzierungen in Form von Finanzierungsleasing bereitstellen, sollten die KPIs für Kreditinstitute anwenden, insbesondere die in Anhang V Abschnitt 1.2.1.3 Ziffer ii DDA genannte GAR für Kfz-Kredite an Privatkunden bzw. die in Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 Ziffer i DDA genannte GAR L&A, da ihre Finanzierungstätigkeiten funktional denen von Kreditinstituten, die Finanzierungen in Form von Finanzierungsleasing anbieten, ähneln.

Nichtkreditinstitute, die kurzfristige (operative) Leasinggeschäfte anbieten (z. B. Leasing von Industrieanlagen gegen eine Gebühr), sollten die KPI für Nicht-Finanzunternehmen anwenden, da es sich bei diesen Leasingtätigkeiten nicht um Finanzierungstätigkeiten handelt.

Zahlungsinstitute/E-Geld-Institute

Nach dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten müssen Kreditinstitute offenlegen, inwieweit in Bezug auf KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe — Gebühren und Provisionen (F&C-KPI) Einnahmen aus Gebühren und Provisionen für ihre Dienstleistungen, einschließlich Zahlungsdiensten, im Zusammenhang mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten von Unternehmen stehen.

Zahlungsinstitute/E-Geld-Institute, die Zahlungsdienste gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 ([2]) oder der Richtlinie 2009/110/EG ([3]) erbringen und keine Kreditinstitute sind, sollten ebenfalls den F&C-KPI anwenden, da sie funktional ähnliche Tätigkeiten wie Kreditinstitute erbringen (Zahlungsdienste).

Bestimmte Rentenversicherungsträger

Finanzunternehmen sollten Investitionen, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung Paneuropäischer Privater Pensionsprodukte (PEPP) gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 ([4]) getätigt werden, in ihre jeweiligen KPI wie folgt aufnehmen:

— Kreditinstitute: GAR AuM

— Vermögensverwalter: GAR für Investitionen

— Wertpapierfirmen: GAR für Investitionen (Handel für eigene Rechnung)

— Versicherungsunternehmen: GAR für Investitionen.

Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2341 ([5]) sollten Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), die der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie unterliegen, die für Versicherungsunternehmen geltenden Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten anwenden, insbesondere den in Anhang IX Abschnitt 1 DDA genannten KPI bezogen auf Kapitalanlagen.

([1]) Entweder direkt oder über eine Zweckgesellschaft; in diesem Fall sollte ein Look-Through-Ansatz angewandt werden.

([2]) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

([3]) Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

([4]) Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1).

([5]) Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

Anlage II

Beispiele für die Berechnung des gewichteten Durchschnitts der KPI für taxonomiekonforme Tätigkeiten von Gruppen

Finanzkonglomerat

			KPI nach Geschäftssegment			
	Ein-nahmen	Anteil an den Gesamtein-nahmen der Gruppe (A)	Umsatz-basierter KPI (B)	CapEx-basierter KPI (C)	Gewichteter umsatz-basierter KPI (A*B)	Gewichteter CapEx-basierter KPI (A*C)
Vermögensverwaltung	10	10 %	20 %	30 %	2,0 %	3,0 %
Banktätigkeiten	30	30 %	30 %	35 %	9,0 %	10,5 %
Wertpapierfirmen	40	40 %	13 %	25 %	5,0 %	10,0 %
Versicherungs-unternehmen	20	20 %	33 %	42 %	6,7 %	8,3 %
Insgesamt	100	100 %				
Durchschnittlicher KPI					**22,7 %**	**31,8 %**

Gemischte Gruppe

			KPI nach Geschäftssegment			
	Ein-nahmen	Anteil an den Gesamtein-nahmen der Gruppe (A)	Umsatz--basierter KPI (B)	CapEx-basierter KPI (C)	Gewichteter umsatz-basierter KPI (A*B)	Gewichteter CapEx-basierter KPI (A*C)
A. **Finanzierungs-tätigkeiten**	100	50 %				
Vermögensverwaltung	10	5 %	20 %	30 %	1,0 %	1,5 %
Banktätigkeiten	30	15 %	30 %	35 %	4,5 %	5,3 %
Wertpapierfirmen	40	20 %	13 %	25 %	2,5 %	5 %
Versicherungs-unternehmen	20	10 %	33 %	42 %	3,3 %	4,2 %
			Umsatz-KPI (B)	CapEx-KPI (C)	Gewichteter Umsatz-KPI (A*B)	Gewichteter CapEx-KPI (A*C)
B. **Nichtfinanzielle Tätigkeiten**	100	50 %	10 %	20 %	5 %	10 %
Gesamteinnahmen der Gruppe	200	100 %				
					Durch-schnitt-licher umsatz-basier-ter KPI	Durch-schnitt-licher CapEx-basier-ter KPI
Durchschnittlicher KPI der Gruppe					**16,3 %**	**25,9 %**